

Bundesgesetzblatt ³⁶⁷³

Teil I

Z 5702 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 13. Dezember 1994

Nr. 88

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 94	Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (EWMV) FNA: neu: 780-6-1; 780-3-1, 780-3-1-2	3674
2. 12. 94	Sonderungsplanverordnung (SPV) FNA: neu: 403-22-1	3701
6. 12. 94	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1992 FNA: neu: 603-9-23-2	3727
6. 12. 94	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung FNA: 2125-11	3729
7. 12. 94	Verordnung über Gebühren für Amtshandlungen der Behörden des Bundes beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationsgebührenverordnung – UIGGebV) FNA: neu: 2129-24-1	3732
7. 12. 94	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung (2. BeiratsVÄndV) FNA: 2212-2-13	3734
24. 11. 94	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundesfinanzverwaltung FNA: 2030-11-47-27	3735
25. 11. 94	Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates FNA: 1102-1	3736

Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (EWMV)

Vom 1. Dezember 1994

Die Bundesregierung verordnet

- auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 7, des § 3 Abs. 1, des § 4 Abs. 1 und des § 16 Nr. 2 Buchstabe b, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Satz 1, des Ernährungsvorsorgegesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1766) sowie
- auf Grund des § 5 Nr. 1, des § 10 Abs. 6 und des § 25 Nr. 2 Buchstabe b, jeweils in Verbindung mit § 7 Abs. 1, des Ernährungssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1990 (BGBl. I S. 1802):

§ 1

(1) Von den folgenden ernährungswirtschaftlichen Betrieben sind Meldungen nach den §§ 2 und 3 abzugeben:

1. Mahlmühlen und Schälmaschinen,
2. Brotfabriken, Bäckereien (nur Produktionsstätten) mit mehr als sechs Beschäftigten und Betriebe zur Herstellung von Dauerbackwaren,
3. Betriebe zur Herstellung von Teigwaren oder sonstigen Nahrungsmitteln,
4. Betriebe zur Herstellung von Stärke, Stärkeerzeugnissen oder Kartoffelerzeugnissen,
5. Betriebe zur Be- oder Verarbeitung von Milch oder zur Herstellung von Schmelzkäse,
6. Schlachtbetriebe (Versandschlachtereien, Schlachthöfe), Fleischereien (Be- oder Verarbeitungsbetriebe) mit mehr als sechs Beschäftigten und sonstige Betriebe zur Be- oder Verarbeitung von Fleisch (Fleischwarenindustrie),
7. Betriebe zur Be- oder Verarbeitung von Fischen der Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei,
8. Ölmühlen, Raffinerien und Härtungsbetriebe, Betriebe zur Herstellung von Margarine- oder Mischfetterzeugnissen sowie Talgschmelzen und Schmalzsiedereien,
9. Betriebe zur Verarbeitung von Zuckerrüben sowie Zuckerraffinerien; Betriebe zur Herstellung von Süßwaren,
10. Betriebe zur Be- oder Verarbeitung von Obst (einschließlich Zitrusfrüchte) oder Gemüse,
11. Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten,
12. Betriebe zur Gewinnung oder Herstellung von alkoholfreien Getränken,
13. Betriebe zur Herstellung von Futtermitteln,
14. Betriebe zur Lagerung von Nahrungs- oder Futtermitteln sowie Betriebe des Großhandels mit Nahrungs- oder Futtermitteln.

(2) Die Meldungen sind für jede Betriebsstätte gesondert abzugeben.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 und 6 sind in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen im

Jahr 1995 von allen Bäckereien und Fleischereien Meldungen abzugeben.

§ 2

(1) Zu melden sind

1. der Name und die Anschrift der Betriebsstätte, des Betriebsinhabers sowie des verantwortlichen Leiters der Betriebsstätte,
2. die Art des Betriebes,
3. die Zahl der Arbeitskräfte,
4. der Verbrauch von Wasser und Strom,
5. die Lagerkapazität,
6. die Mengen der verwendeten Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse sowie der hergestellten Erzeugnisse,
7. die Kapazitätsreserven der Betriebsstätte sowie bei Betrieben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 13 und 14 die Trocknungskapazität,
8. bei Betrieben nach § 1 Abs. 1 Nr. 14 die Warenarten.

(2) Für die Meldung nach Absatz 1 ist der Betriebsfragebogen nach dem Muster der Anlage zu verwenden.

§ 3

(1) Zur Abgabe der Meldung ist der Inhaber des Betriebes verpflichtet; wird die Betriebsstätte nicht vom Inhaber geleitet, so tritt an die Stelle des Inhabers der verantwortliche Leiter.

(2) Die Meldungen sind alle vier Jahre, beginnend 1995, jeweils bis zum 31. März für das vorausgegangene Kalenderjahr abzugeben.

§ 4

Die Meldungen sind an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu richten.

§ 5

Die Meldungen nach den §§ 2 und 3 sind abzugeben

1. für den in § 1 Abs. 1 des Ernährungsvorsorgegesetzes genannten Zweck und
2. für den in § 1 Abs. 1 des Ernährungssicherungsgesetzes genannten Zweck.

§ 6

Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Ernährungsvorsorgegesetzes und in § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 des Ernährungssicherungsgesetzes enthaltenen Ermächtigungen werden auf das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen, soweit sie dazu dienen,

1. die Anzahl der Beschäftigten, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 6 Voraussetzung für die Meldepflicht der dort genannten Betriebsarten ist, zu ändern,
2. den Betriebsfragebogen zu ändern oder
3. die Erstattung von Meldungen auch außerhalb der in § 3 Abs. 2 genannten Zeitpunkte vorzuschreiben.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Ernährungsvorsorgegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 3 oder § 5 Nr. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht gesondert für jede Betriebsstätte abgibt.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung barsächlich wiederholt, durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung die Versorgung mit einem der in § 1 Abs. 3 des Ernährungsvorsorgegesetzes genannten Erzeugnisse schwer gefährdet oder bei Begehung einer in Absatz 1 bezeichneten Handlung eine außergewöhnliche Mangelage bei der Versorgung mit Erzeugnissen zur Erzielung von bedeutenden Vermögensvorteilen ausnutzt, ist nach § 15 des Ernährungsvorsorgegesetzes strafbar.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 3 oder § 5 Nr. 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht gesondert für jede Betriebsstätte abgibt,

begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 22 des Ernährungssicherstellungsgesetzes, die nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 geahndet wird.

§ 8

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 4 zuständige Behörde.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 10. September 1975 (BGBl. I S. 2510), geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 2), und die Verordnung über das Formblatt zur Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 21. August 1980 (BAnz. Nr. 160a vom 29. August 1980) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. Dezember 1994

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Betriebsfragebogen
- Erhebungsjahr _____ -

Schlüsselnummer

Betriebsart

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Der ausgefüllte Fragebogen ist zu senden an:

--

Nach den §§ 2 und 3 in Verbindung mit § 5 der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (EWMV) gebe ich für Zwecke der Ernährungsvorsorge und der Ernährungssicherstellung folgende Meldung ab:

Allgemeine Angaben zur Betriebsstätte

Lfd. Nr.	Name und Anschrift der Betriebsstätte		
01	Name der Betriebsstätte		
02	Straße, Hausnummer		
03	PLZ	Ort	
04	Telefon:	Vorwahl /	Rufnummer
05	Telefax:	Vorwahl /	Rufnummer

Name und Privatanschrift des Betriebsinhabers

06	Name, Vorname		
07	Straße, Hausnummer		
08	PLZ	Wohnort	
09	Telefon:	Vorwahl /	Rufnummer

Name und Privatanschrift des verantwortlichen Leiters der Betriebsstätte (Soweit nicht Betriebsinhaber)

10	Name, Vorname		
11	Straße, Hausnummer		
12	PLZ	Wohnort	
13	Telefon:	Vorwahl /	Rufnummer

Schlüsselnummer
Betriebsart
Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Betriebsarten	Lfd. Nr.	Kennnummern
Sind außer der mit diesem Fragebogen erfaßten Betriebsart weitere , nach § 1 Abs. 1 der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung meldepflichtige Betriebsarten vorhanden? Bitte Kenn-Nr. der betreffenden Betriebsart eintragen.	14	
	15	
	16	

Arbeitskräfte	Lfd. Nr.	Anzahl
Arbeitskräfte (Jahresdurchschnitt) Zu den Arbeitskräften zählen auch Büro- und Verwaltungskräfte einschließlich Betriebsleiter, Auszubildende sowie Saison- und Teilzeitkräfte. Auszubildende, Saison- und Teilzeitkräfte sind in Vollarbeitskräfte umzurechnen (1 Vollarbeitskraft = 220 volle Arbeitstage, 1 Auszubildender = eine halbe Vollarbeitskraft)	17	

Wasserverbrauch	Lfd. Nr.	Jahresverbrauch
Aus öffentlicher Versorgung	18	m ³
Aus nichtöffentlicher Versorgung (Selbstgewinnung)	19	m ³

Stromverbrauch	Lfd. Nr.	Jahresverbrauch
Aus öffentlichem Netz	20	kWh
Aus nichtöffentlichem Netz (Eigenerzeugung)	21	kWh

Notstromaggregat vorhanden (Zutreffendes bitte ankreuzen)	22	<input type="checkbox"/> ja
	23	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, Kapazität des Notstromaggregates	24	kVA

Schlüsselnummer
Betriebsart
Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Lagerkapazität	Lfd. Nr.	Fassungsvermögen
Lagerhallen, Lagerräume, Schüttböden	25	m ³
Tiefkühlraum	26	m ³
Klima- und Kühlraum	27	m ³
Siloraum	28	m ³
Tanks (außer Brennstoff- und Treibstofftanks)	29	m ³
Vorfrostkapazität	30	t/24Std.

Raum für Anmerkungen

--

Für Rückfragen der Behörde beim Meldepflichtigen steht zur Verfügung

Name, Vorname			
Vorwahl	Rufnummer	Vorwahl	Rufnummer
Telefon:	/	Telefax:	/

Ich versichere, daß die Angaben (einschließlich Anlage) vollständig und richtig sind. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Meldepflicht für Zwecke der Ernährungsvorsorge können nach § 7 Abs. 1 EWMV i.V.m. § 14 des Ernährungsvorsorgegesetzes (EVG) als Ordnungswidrigkeit und in schweren Fällen nach § 7 Abs. 2 EWMV i.V.m. § 15 EVG als Straftat geahndet werden. Bei entsprechenden Verstößen gegen die Meldepflicht für Zwecke der Ernährungssicherstellung liegt eine Zuwiderhandlung nach § 7 Abs. 3 EWMV i.V.m. § 22 des Ernährungssicherstellungsgesetzes vor, die nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 geahndet wird.

Mir ist bekannt, daß – sofern ich keine anderweitige Erklärung abgebe – im Falle unterschiedlicher Zuständigkeiten für die Ernährungsvorsorge und die Ernährungssicherstellung diejenige Stelle, bei der die Meldung eingeht, diese zur Vereinfachung an die andere zuständige Stelle weiterleiten wird.

Ort, Datum	Unterschrift des Meldepflichtigen und Firmenstempel

Mahlmühlen, Schälmaschinen

Schlüsselnummer

Betriebsart 010

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Brotgetreide (Weizen, Roggen)	31	t
Industrietreide (Hafer, Gerste, Mais)	32	t
Reis	33	t
Hülsenfrüchte	34	t
Sonstiges	35	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Mehl und Backschrot	51	t
Weizengrieß und Weizendunst	52	t
Reis (geschält, geschliffen, poliert)	53	t
Nährmittel (Graupen, Flocken, Maisgrieß und Maisgritz, Vollwertprodukte)	54	t
Fertiggerichte (auch Säuglings-, Kleinkinder- und Diabetikerkost auf Getreidebasis)	55	t
Hülsenfrüchte	56	t
Erzeugnisse für Futterzwecke und sonstige Nebenerzeugnisse	57	t

Kapazitätsreserven der Betriebsstätte	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Wenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ unbedingt „0“ eintragen.		
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Brotgetreidevermahlung (lfd. Nr. 31) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	71	t
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Industrietreidevermahlung (lfd. Nr. 32) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	72	t

Trocknungskapazität der Betriebsstätte	Lfd. Nr.	Durchsatz/Stunde
Wenn keine Trocknungsanlage vorhanden ist, bitte in Spalte „Durchsatz/Stunde“ unbedingt „0“ eintragen.		
Trocknungskapazität Getreide (pro Stunde bei 4 % Feuchtigkeitsentzug)	99	t

Anlage

Brotfabriken

Schlüsselnummer

Betriebsart 021

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Mehl und Backschrot	31	t
Fertigmehl	32	t
Backzutaten (z. B. Zucker, Fette, Milch, Eier, Hefe; 16 700 Eier = 1 t; 9,7 hl Milch = 1 t)	33	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Brot und Kleingebäck	51	t
Dauerbackwaren (z. B. Knäckebrötchen, Zwieback, Kekse)	52	t
Sonstiges (z. B. Feingebäck)	53	t

Kapazitätsreserven der Betriebsstätte

Wenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ unbedingt „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviele Tonnen Im Jahr könnte die Brotherstellung (lfd. Nr. 51) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	71	t

**Bäckereien
(nur Produktionsstätten)**

Schlüsselnummer
Betriebsart 022
Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Mehl und Backschrot	31	t
Fertigmehl	32	t
Backzutaten (z. B. Zucker, Fette, Milch, Eier, Hefe; 16 700 Eier = 1 t; 9,7 hl Milch = 1 t)	33	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Brot und Kleingebäck	51	t
Dauerbackwaren (z. B. Knäckebrötchen, Zwieback, Kekse)	52	t
Sonstiges (z. B. Feingebäck)	53	t

Kapazitätsreserven der Betriebsstätte

Wenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ **unbedingt** „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Brotherstellung (lfd. Nr. 51) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	71	t

Anlage

**Betriebe zur Herstellung
von Dauerbackwaren**

Schlüsselnummer

Betriebsart 023

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Mehl und Backschrot	31	t
Fertigmehl	32	t
Zucker	33	t
Fette	34	t
Eier, einschließlich Trockenei (Gewichtsangabe in t Frischei: 16 700 Eier = 1 t, 1 t Trockenei = 4,2 t Frischei)	35	t
Sonstige Backzutaten (z. B. Hefe, Gewürze, Milch; 9,7 hl Milch = 1 t)	36	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Knäckebrot	51	t
Zwieback	52	t
Kekse	53	t
Lebkuchen, Printen u. a.	54	t
Sonstiges (z. B. Brot, Feingebäck, Käse-, Salz- und Laugengebäck)	55	t

Kapazitätsreserven der BetriebsstätteWenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ **unbedingt** „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Knäckebrotherstellung (lfd. Nr. 51) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	71	t
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Zwiebackherstellung (lfd. Nr. 52) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	72	t

Betriebe zur Herstellung von Teigwaren oder sonstigen Nahrungsmitteln

Schlüsselnummer
Betriebsart 030
Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Mehl, Grieß, Dunst, Getreide sowie sonstige Getreideerzeugnisse	31	t
Reis	32	t
Hülsenfrüchte	33	t
Eier, einschließlich Trockenei (Gewichtsangabe in t Frischei: 16 700 Eier = 1 t, 1 t Trockenei = 4,2 t Frischei)	34	t
Milch (9,7 hl = 1 t)	35	t
Zucker	36	t
Sonstige Zutaten	37	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Teigwaren	51	t
Nahrungsmittel (Graupen, Flocken, Vollwertprodukte aus Getreide, Hülsenfrüchte, Puddingpulver)	52	t
Fertiggerichte (auch Säuglings-, Kleinkinder- und Diabetikerkost auf Getreidebasis)	53	t
Suppen, Soßen, Brühen, Würzen, trocken	54	t
Suppen, Soßen, Brühen, Würzen, flüssig, pastenartig	55	t
Sonstiges (z. B. Backmittel)	56	t

Kapazitätsreserven der Betriebsstätte	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Wenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ unbedingt „0“ eintragen.		
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Teigwarenherstellung (lfd. Nr. 51) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	71	t
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Nahrungsmittelherstellung (lfd. Nr. 52) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	72	t

Anlage

**Betriebe zur Herstellung
von Stärke, Stärkeerzeugnissen
oder Kartoffelerzeugnissen**

Schlüsselnummer

Betriebsart 040

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Mais, Weizen, sonstiges Getreide, Weizenmehl	31	t
Kartoffeln zu Stärke	32	t
Kartoffeln zu Veredlungserzeugnissen	33	t
Fette	34	t
Sonstiges (z. B. Gewürze)	35	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Stärke aus Mais, Weizen, sonstigem Getreide und Weizenmehl (Trockenwert)	51	t
Stärke aus Kartoffeln (Trockenwert)	52	t
Kartoffeltrockenprodukte	53	t
Kartoffelnaßprodukte	54	t
Kartoffeltiefgefrierprodukte	55	t
Kartoffelfritier- und Kartoffelbratprodukte	56	t
Sonstiges (z. B. Nebenerzeugnisse für Futterzwecke in Trockenwert)	57	t

Kapazitätsreserven der BetriebsstätteWenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ **unbedingt** „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Stärkeherstellung aus Getreide (lfd. Nr. 51) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	71	t
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Herstellung von Kartoffeltrockenprodukten (lfd. Nr. 53) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	72	t
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Herstellung von Kartoffeltiefgefrierprodukten (lfd. Nr. 55) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	73	t
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Herstellung von Kartoffelfritier- und Kartoffelbratprodukten (lfd. Nr. 56) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	74	t

Betriebe zur Be- oder Verarbeitung von Milch oder zur Herstellung von Schmelzkäse

Schlüsselnummer
Betriebsart 050
Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Milch (einschließlich Zukauf von anderen Molkereien), ohne entrahmte Milch	31	t
Entrahmte Milch	32	t
Sahne (Rahm)	33	t
Butter	34	t
Sonstige Öle und Fette	35	t
Käse	36	t
Sauermilchquark	37	t
Sonstiges (z. B. Zusätze)	38	t

Hergestellte Erzeugnisse – Endgewicht des Fertigprodukts – (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Konsummilch	51	t
Frischmilcherzeugnisse (Sauermilch-, Milchmisch-, Joghurt-, Kefir- und Buttermilcherzeugnisse)	52	t
Sahneerzeugnisse	53	t
Kondensmilcherzeugnisse	54	t
Hart-, Schnitt- und Weichkäse	55	t
Frischkäse, Speisequark, Sauermilch-, Koch- und Molkenkäse	56	t
Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen	57	t
Trockenmilcherzeugnisse (zu Nahrungs- und Futterzwecken)	58	t
Butter	59	t
Milchfett-, Milchstreichfett- und Milchmischfetterzeugnisse	60	t
Säuglings- und Kleinkindernahrung, Diabetiker-Lebensmittel	61	t
Mager- und Buttermilchrücklieferung	62	t
Molke und Molkeerzeugnisse (zu Nahrungs- und Futterzwecken)	63	t
Sonstiges (z. B. Milcheiweißerzeugnisse)	64	t

Kapazitätsreserven der Betriebsstätte

Wenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ **unbedingt** „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Milchverarbeitung (lfd. Nm. 31 und 32) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - gesteigert werden?	71	t
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Herstellung von Trockenmilcherzeugnissen (lfd. Nr. 58) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - gesteigert werden?	72	t

Anlage

**Schlachtbetriebe
(Versandschlachtereien, Schlachthöfe)**

Schlüsselnummer

Betriebsart 061

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Schlachtvieh (Input)	Lfd. Nr.	Geschlachtete Tiere im Jahr	Lfd. Nr.	Schlachtgewicht Jahr
Rinder	31	Stück	32	t
Kälber	33	Stück	34	t
Schweine	35	Stück	36	t
Schafe	37	Stück	38	t
Geflügel (Hühner, Gänse, Enten, Puten)	39	Stück	40	t

Anfallende Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Rindfleisch	51	t
Kalbfleisch	52	t
Schweinefleisch	53	t
Schaffleisch	54	t
Geflügelfleisch	55	t
Bauch- und Rückenspeck	56	t
Innereien	57	t
Sonstige Fleisch- und Wursterzeugnisse	58	t
Schweineschmalz, einschließlich Grieben, Speisetalg	59	t
Tierkörpermehl, Blutmehl, Fleischmehl, Öle und Fette zu Futterzwecken	60	t

Kapazitätsreserven der BetriebsstätteWenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ **unbedingt** „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviele Stück im Jahr könnten die Rinderschlachtungen (lfd. Nr. 31) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	71	Stück
Um wieviele Stück im Jahr könnten die Schweineschlachtungen (lfd. Nr. 35) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	72	Stück
Um wieviele Stück im Jahr könnten die Geflügelschlachtungen (lfd. Nr. 39) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	73	Stück

**Fleischereien
(Be- oder Verarbeitungsbetriebe)**

Schlüsselnummer

Betriebsart 062

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse in Schlachtgewicht (Input)	Lfd. Nr.	Schlachtgewicht Jahresmengen
Rinder	31	t
Kälber	32	t
Schweine	33	t
Schafe	34	t
Geflügel (Hühner, Gänse, Enten, Puten)	35	t
Innereien	36	t

Anfallende Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Schaffleisch	51	t
Geflügelfleisch	52	t
Bauch- und Rückenspeck, Schweineschmalz, Grieben, Talg	53	t
Innereien (frisch)	54	t
Fleischerzeugnisse, Würste und Wurstwaren (frisch)	55	t
Fleischkonserven, Wurstkonserven und sonstige Fleischdauererzeugnisse	56	t

Kapazitätsreserven der Betriebsstätte

Wenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ unbedingt „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Verarbeitung (lfd. Nm. 31 bis 36) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	71	t

Anlage

**Sonstige Betriebe zur
Be- oder Verarbeitung von Fleisch
(Fleischwarenindustrie)**

Schlüsselnummer

Betriebsart 063

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse in Schlachtgewicht (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Rinder	31	t
Kälber	32	t
Schweine	33	t
Schafe	34	t
Geflügel (Hühner, Gänse, Enten, Puten)	35	t
Innereien	36	t

Anfallende Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Schaffleisch	51	t
Geflügelfleisch	52	t
Bauch- und Rückenspeck, Schweineschmalz, Grieben, Talg	53	t
Innereien (frisch)	54	t
Fleischerzeugnisse, Würste und Wurstwaren (frisch)	55	t
Fleischkonserven, Wurstkonserven und sonstige Fleishdauererzeugnisse	56	t

Kapazitätsreserven der BetriebsstätteWenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ **unbedingt** „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Verarbeitung (lfd. Nrn. 31 bis 36) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	71	t
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Herstellung von Konserven (lfd. Nr. 56) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	72	t

Betriebe zur Be- oder Verarbeitung von Fischen der Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei

Schlüsselnummer
Betriebsart 070
Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Betriebe dieser Betriebsart sind auch Schiffe der Großen Hochseefischerei und der Logger- und Kutterfischerei, auf denen Fisch be- oder verarbeitet wird.
 Rohwarenbeschaffung umfaßt auch eine mittelbare Beschaffung, d. h. den Bezug von bereits be- oder verarbeiteten Erzeugnissen zum Zwecke der weiteren Be- oder Verarbeitung.

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Rohware ganz oder ohne Kopf	31	t
Filets und sonstige Teile von Fischen	32	t
Speiseöl	33	t
Sonstiges	34	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Frischfischfilet und sonstiger Frischfisch	51	t
Fischkonserven (es ist die Einwaage anzugeben)	52	t
Marinaden und Räucherwaren (bei Konserven ist die Einwaage anzugeben)	53	t
Fischtiefkühlerzeugnisse	54	t
Sonstige Fischerzeugnisse (z. B. Fischöl, Fischmehl)	55	t

Kapazitätsreserven der Betriebsstätte

Wenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ **unbedingt** „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Herstellung von Fischkonserven (lfd. Nr. 52) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	71	t

Anlage

**Ölmühlen, Raffinerien
und Härtungsbetriebe**

Schlüsselnummer

Betriebsart 081

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Ölfrüchte und Ölsaaten	31	t
Rohöl und Fette aus Zukauf	32	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Rohöl und roh gehärtete Öle und Fette	51	t
Raffinierte sowie raffinierte und gehärtete Öle und Fette	52	t
Speisefett und Speiseöl	53	t
Ölkuchen und -schrote zu Futterzwecken	54	t
Öle und Fette zu Futterzwecken	55	t
Öle und Fette zu technischen Zwecken	56	t

Kapazitätsreserven der BetriebsstätteWenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ **unbedingt** „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Verarbeitung von Ölfrüchten und Ölsaaten (lfd. Nr. 31) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	71	t

Betriebe zur Herstellung von Margarine- oder Mischfetterzeugnissen

Schlüsselnummer
Betriebsart 082
Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Pflanzliche Öle und Fette	31	t
Tierische Öle und Fette	32	t
Sonstiges (z. B. Milchpulver)	33	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Margarine- und Mischfetterzeugnisse	51	t
Speisefett und Speiseöl	52	t
Öle und Fette zu Futterzwecken	53	t
Öle und Fette zu technischen Zwecken	54	t

Kapazitätsreserven der Betriebsstätte

Wenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ **unbedingt** „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Herstellung von Margarine- und Mischfetterzeugnissen (lfd. Nr. 51) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	71	t
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Herstellung von Speisefett und Speiseöl (lfd. Nr. 52) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	72	t

Anlage

Talgschmelzen, Schmalzsiedereien

Schlüsselnummer

Betriebsart 083

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Rinderrohffett	31	t
Schweinerohffett	32	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Speisetalg	51	t
Schweineschmalz, einschließlich Grieben	52	t
Öle, Fette und Grieben zu Futterzwecken	53	t
Öle und Fette zu technischen Zwecken	54	t

Kapazitätsreserven der BetriebsstätteWenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ **unbedingt** „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Verarbeitung von Rohfett (lfd. Nm. 31 und 32) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	71	t

**Betriebe zur Verarbeitung von Zuckerrüben
sowie Zuckerraffinerien**

Schlüsselnummer
Betriebsart 091
Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Rüben	31	t
Einwurfzucker (Rohzucker)	32	t
Sonstige Rohstoffe	33	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Weißzucker und raffiniertes Zucker	51	t
Rohzucker in Weißzuckerwert	52	t
Flüssigzucker in Weißzuckerwert	53	t
Sirup, Mischsirup, Glykosesirup und sonstiger Zucker in Weißzuckerwert	54	t
Melasse	55	t
Zuckerrüben- und Melasseschnitzel in Trockenwert	56	t
Naß- und Preßschnitzel in Naßwert	57	t

Tageskapazität des Betriebes	Lfd. Nr.	Tagesmenge
Verarbeitungskapazität an Rüben (lfd. Nr. 31) je Tag während der Kampagne	71	t

Anlage

**Betriebe zur Herstellung
von Süßwaren**

Schlüsselnummer

Betriebsart 092

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Zucker	31	t
Kakaoerzeugnisse	32	t
Fette und Öle	33	t
Milch- und Sahnepulver	34	t
Sonstige Zutaten (z. B. Nüsse, Kerne, Gewürze)	35	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Zuckerwaren	51	t
Schokolade und -erzeugnisse	52	t
Sirup, Mischsirup, Füllmassen	53	t
Rohmassen	54	t
Sonstiges	55	t

**Betriebe zur Be- oder Verarbeitung von Obst
(einschl. Zitrusfrüchte) oder Gemüse**

Schlüsselnummer
Betriebsart 100
Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Obst (ohne Zitrusfrüchte)	31	t
Zitrusfrüchte	32	t
Gemüse	33	t
Zucker	34	t
Sonstiges	35	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Obstkonserven (einschließlich Zitrusfrüchtekonserven)	51	t
Obst, tiefgefrostet	52	t
Gemüsekonserven (einschließlich Sauerkonserven)	53	t
Gemüse, tiefgefrostet	54	t
Trockenobst und -gemüse	55	t
Obst- und Gemüsesäfte	56	t
Marmeladen, Konfitüren	57	t

Kapazitätsreserven der Betriebsstätte	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Wenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ unbedingt „0“ eintragen.		
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Herstellung von Obstkonserven (lfd. Nr. 51) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	71	t
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Herstellung von Gemüsekonserven (lfd. Nr. 53) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	72	t

Anlage

**Betriebe zur Herstellung
von Fertiggerichten**

Schlüsselnummer

Betriebsart 110

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Reis	31	t
Getreideerzeugnisse (z. B. Teigwaren, Graupen, Flocken)	32	t
Hülsenfrüchte	33	t
Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse	34	t
Gemüse und Gemüseerzeugnisse	35	t
Obst und Obsterzeugnisse	36	t
Fleisch und Fleischerzeugnisse	37	t
Fisch und Fischerzeugnisse	38	t
Sonstiges (z. B. Zucker, Milch und Milcherzeugnisse)	39	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Suppen, Soßen, Brühen, Würzen, trocken	51	t
Suppen, Soßen, Brühen, Würzen, flüssig, pastenartig	52	t
Eintopfgerichte, trocken	53	t
Eintopfgerichte, flüssig, pastenartig	54	t
Tiefgekühlte Fertiggerichte	55	t
Sonstige Fertiggerichte einschl. Menüs	56	t
Anzahl der Portionen aus lfd. Nm. 53–56 (Bitte die tatsächliche Anzahl der Portionen eintragen, nicht die Stückzahl der Fertiggerichtpackungen)	57	Anzahl Portionen
Säuglings- und Kleinkindernahrung	58	t
Diabetiker-Lebensmittel	59	t
Sonstiges	60	t

Kapazitätsreserven der Betriebsstätte

Wenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ unbedingt „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviele Portionen im Jahr könnte die Herstellung von Fertiggerichten (lfd. Nr. 57) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	71	Anzahl Portionen

Betriebe zur Gewinnung oder Herstellung von alkoholfreien Getränken

Schlüsselnummer

Betriebsart 120

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Wasser (natürliches Mineralwasser, Heilwasser, Quellwasser, Tafelwasser)	31	hl
Zucker (Angabe in Weißzuckerwert)	32	t
Fruchtsäfte	33	hl
Getränkegrundstoffe, Sole, Mineralsalze (fest)	34	t
Getränkegrundstoffe, Sole, Mineralsalze (flüssig)	35	hl

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Mineralwässer, Tafelwässer und Quellwässer	51	hl
Fruchtsäfte, -nektare, -sirupe	52	hl
Erfrischungsgetränke (Fruchtsaftgetränke, Limonaden, Brausen, diätetische Erfrischungsgetränke u. a.)	53	hl

Kapazitätsreserven der Betriebsstätte	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Wenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ unbedingt „0“ eintragen.		
Um wieviele Hektoliter im Jahr könnte die Herstellung von Mineralwässern usw. (lfd. Nr. 51) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	71	hl
Um wieviele Hektoliter im Jahr könnte die Herstellung von Fruchtsäften usw. (lfd. Nr. 52) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	72	hl
Um wieviele Hektoliter im Jahr könnte die Herstellung von Erfrischungsgetränken (lfd. Nr. 53) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	73	hl

Anlage

Betriebe zur Herstellung von Futtermitteln

Schlüsselnummer

Betriebsart 130

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Getreide einschließlich Nebenerzeugnisse pflanzlicher Herkunft	31	t
Andere energiereiche Futtermittel	32	t
Ölkuchen, Ölschrote, Ölsaaten	33	t
Andere eiwweißreiche Futtermittel	34	t
Sonstiges (z. B. Zusatzstoffe)	35	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Mischfutter für Rinder und Kälber	51	t
Mischfutter für Schweine	52	t
Mischfutter für Geflügel	53	t
Mischfutter für sonstige Nutztiere	54	t
Sonstiges (z. B. Heimtierfutter, sonstige Einzelfuttermittel)	55	t

Kapazitätsreserven der BetriebsstätteWenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ **unbedingt** „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Herstellung von Mischfutter (lfd. Nrn. 51–54) bei voller Auslastung der technischen Kapazität – unabhängig vom Personalbedarf – gesteigert werden?	71	t

Trocknungskapazität der BetriebsstätteWenn keine Trocknungsanlage vorhanden ist, bitte in Spalte „Durchsatz/Stunde“ **unbedingt** „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Durchsatz/Stunde
Trocknungskapazität Getreide (pro Stunde bei 4 % Feuchtigkeitsentzug)	99	t

**Betriebe zur Lagerung
von Nahrungs- oder Futtermitteln**

Schlüsselnummer
Betriebsart 141
Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Warenart

Bitte kreuzen Sie die vorwiegend gelagerten Warenarten an.

	Lfd. Nr.	Warenart
Getreide und Getreideerzeugnisse	81	
Futtermittel	82	
Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse	83	
Zucker und Zuckererzeugnisse	84	
Milch und Milcherzeugnisse einschließlich Milchpulver	85	
Butter und sonstige Öle und Fette	86	
Ölsaaten	87	
Fleisch und Fleischerzeugnisse	88	
Fisch und Fischerzeugnisse	89	
Eier	90	
Fertiggerichte	91	
Obst, Gemüse	92	

Trocknungskapazität der Betriebsstätte

Wenn keine Trocknungsanlage vorhanden ist, bitte in Spalte „Durchsatz/Stunde“ unbedingt „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Durchsatz/Stunde
Trocknungskapazität Getreide (pro Stunde bei 4 % Feuchtigkeitsentzug)	99	t

Anlage

**Betriebe des Großhandels
mit Nahrungs- oder Futtermitteln**

Schlüsselnummer

Betriebsart 142

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Warenart

Bitte kreuzen Sie die vorwiegend gelagerten Warenarten an.

	Lfd. Nr.	Warenart
Getreide und Getreideerzeugnisse	81	
Futtermittel	82	
Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse	83	
Zucker und Zuckererzeugnisse	84	
Milch und Milcherzeugnisse einschließlich Milchpulver	85	
Butter und sonstige Öle und Fette	86	
Ölsaaten	87	
Fleisch und Fleischerzeugnisse	88	
Fisch und Fischerzeugnisse	89	
Eier	90	
Fertiggerichte	91	
Obst, Gemüse	92	

Trocknungskapazität der Betriebsstätte

Wenn keine Trocknungsanlage vorhanden ist, bitte in Spalte „Durchsatz/Stunde“ unbedingt „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Durchsatz/Stunde
Trocknungskapazität Getreide (pro Stunde bei 4 % Feuchtigkeitsentzug)	99	t

Sonderungsplanverordnung (SPV)

Vom 2. Dezember 1994

Auf Grund des § 8 Abs. 6 und des § 18 Abs. 1 Satz 4 des Bodensonderungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), des § 1 Abs. 4 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), und des Artikels 12 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Grenze des Plangebietes

(1) Die Grenze des nach § 6 Abs. 2 des Bodensonderungsgesetzes zu bestimmenden Plangebietes (Umringsgrenze) muß vermessungstechnisch nach den Vorschriften des Landesrechts über Katastervermessungen bestimmt sein. Diese Voraussetzung ist dem Grundbuchamt durch eine Bescheinigung der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörde nachzuweisen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 genügt es, wenn die Umringsgrenze aus den Grenzen von Flurstücken nach ihrer Darstellung in dem amtlichen Verzeichnis (Liegenschaftskarte) gebildet wird und gegen diese Umringsgrenze Bedenken seitens der das Liegenschaftskataster führenden Behörde nicht nach Maßgabe des Verfahrens der nachfolgenden Sätze geltend gemacht werden. Die Sonderungsbehörde übersendet der das Liegenschaftskataster führenden Behörde eine Kopie der Karte nach Satz 1. Erhebt diese Behörde gegen die Karte ganz oder teilweise Bedenken, hat sie dies der Sonderungsbehörde umgehend mitzuteilen und die Umringsgrenze insoweit innerhalb von zwei Monaten von der Übersendung der Karte an vermessungstechnisch zu bestimmen. Erfolgt die Bestimmung nicht, so gelten die Bedenken als nicht erhoben. Wird die Umringsgrenze nach diesem Absatz gebildet, tritt an die Stelle der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Bescheinigung die Erklärung der Sonderungsbehörde, daß die Umringsgrenze nach diesem Absatz gebildet worden ist.

(3) Die Bodensonderung verändert die Grenze von an das Plangebiet angrenzenden Flurstücken nicht.

§ 2

Gestaltung des Sonderungsplans

Der Sonderungsplan ist nach den in §§ 3 bis 5 bestimmten Grundsätzen zu gestalten. Hierbei sind die für die einzelnen Arten der Sonderungsverfahren in den Anlagen 1 bis 6 zu dieser Verordnung festgelegten Muster zu verwenden. Die zeichnerische Ausgestaltung richtet sich nach Landesrecht.

§ 3

Gestaltung der Grundstückskarte

(1) In der Grundstückskarte sind die Grenze des Plangebietes sowie Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke nach den Vorschriften zur Führung des Liegenschaftskatasters entsprechend den Anforderungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 des Bodensonderungsgesetzes grafisch darzustellen. Die zur Festlegung der Grenzen erforderlichen topographischen Gegenstände sind darzustellen. Wenn in dem Sonderungsbescheid auch bestimmt werden soll, auf welche Flächen sich unvermessene Nutzungsrechte (§ 1 Nr. 1 des Bodensonderungsgesetzes) erstrecken oder auf welchen Flächen sich Gebäudeeigentum nach Artikel 233 § 2b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche befindet, so ist das vorhandene Gebäude nebst der Fläche, auf der das Nutzungsrecht ausgeübt werden darf, bei Gebäudeeigentum ohne Nutzungsrecht nebst der Funktionsfläche, darzustellen.

(2) Beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken sollen im übrigen nur dargestellt werden, wenn sie aus dem Grundbuch ersichtlich sind und ihre Darstellung in der Karte zweckmäßig erscheint. Sie müssen dargestellt werden, wenn sie im Zuge der Bodensonderung begründet oder geändert werden oder wenn das Grundstück, auf dem ein Recht lastet, verändert wird.

(3) In den Fällen der ergänzenden Bodenneuordnung ist in der Grundstückskarte kenntlich zu machen, welcher Teil der Karte Gegenstand des Sonderungsbescheids ist.

(4) Ist der bisherige Grundstücksbestand in der Grundstückskarte nicht übersichtlich darstellbar, so kann dieser Teil der Grundstückskarte in einer gesonderten Bestandskarte dargestellt werden.

§ 4

Gestaltung der Grundstücksliste

(1) Die Grundstücksliste weist in einer Übersicht über den bisherigen Bestand

1. die bei Einleitung des Verfahrens vorhandenen Grundstücke,
2. deren Eigentümer und,
3. sofern diese festgestellt werden sollen, dingliche Nutzungsrechte und Gebäudeeigentum sowie deren Inhaber

aus. In einer Übersicht über den neuen Bestand weist die Grundstücksliste die Eigentümer oder Nutzer aus, denen die in der Grundstückskarte bezeichneten Grundstücke und dinglichen Nutzungs- sowie Gebäudeeigentumsrechte zustehen oder übertragen werden. Soweit ehemaliges Volkseigentum noch nicht zugeordnet ist oder

durch den Sonderungsbescheid übertragen wird, ist es als Eigentum des Volkes unter Angabe des Rechtsträgers zu bezeichnen.

(2) Die Bezeichnung der Flurstücke und deren Flächengröße sind im alten Bestand aus dem Liegenschaftskataster zu entnehmen. Außerdem sind im neuen Bestand die Nutzungsart und die Lagebezeichnung nach den Vorschriften zur Führung des Liegenschaftskatasters aufzuführen.

(3) Werden mit dem Sonderungsbescheid nur einzelne beschränkte dingliche Rechte oder Baulasten begründet, geändert oder aufgehoben, sind diese in ein besonderes Lastenverzeichnis gemäß Anlage 7, das Teil der Grundstücksliste ist, unter genauer Beschreibung des Inhalts aufzunehmen, soweit nicht auf eine Bewilligung oder eine Verwaltungsakte Bezug genommen werden kann. Hierbei ist kenntlich zu machen, ob das Recht eine Gesamtbelastung darstellt und auf welchen weiteren Grundstücken es lastet. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn alle an Grundstücken im Sonderungsgebiet bestehenden Rechte aufgehoben werden; in diesem Fall genügt eine entsprechende Anordnung im Sonderungsbescheid.

(4) Die Grundstücksliste kann für jedes Grundstück gesondert aufgestellt werden.

§ 5

Entschädigungs- und Ausgleichsliste, unübersichtliche Belastungsverhältnisse

(1) In den Fällen der ergänzenden oder komplexen Bodenneuordnung umfaßt der Bescheid unbeschadet des § 15 Abs. 6 des Bodensonderungsgesetzes auch eine Entschädigungs- und Ausgleichsliste.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind, wenn Verwirrung zu besorgen ist, eingetragene beschränkte dingliche Rechte entweder gegen Entschädigung oder unter Begründung entsprechender neuer Rechte an einem oder mehreren der neu gebildeten Grundstücke aufzuheben.

§ 6

Gestaltung des Sonderungsbescheids

Der Sonderungsbescheid besteht aus der Angabe der Beteiligten oder einer Kurzbezeichnung des Sonderungsgebiets, der Entscheidung und dem Sonderungsplan. Er ist so herzustellen, daß durch eine fortlaufende Paginierung oder in ähnlicher Form eindeutig festgestellt werden kann, welche Teile er umfaßt.

§ 7

Grundbuchvollzug

(1) Nach Auslegung des Sonderungsbescheids wartet die Sonderungsbehörde ab, bis der Sonderungsbescheid ganz oder teilweise bestandskräftig wird.

(2) Wird der Sonderungsbescheid in vollem Umfang bestandskräftig, so wird dem Grundbuchamt eine beglaubigte Abschrift des Sonderungsbescheids zugeleitet. Dieses berichtet dann die Grundbücher von Amts wegen entsprechend den Festlegungen des Sonderungsbescheids.

(3) Wird der Sonderungsbescheid nur teilweise bestandskräftig, so erhält das Grundbuchamt eine beglaubigte Abschrift, aus welcher der Umfang der Bestands-

kraft hervorgeht. Das Grundbuchamt berichtet dann von Amts wegen insoweit die Grundbücher. Wird ein gebuchtes Flurstück nur teilweise bestandskräftig neu geordnet, so sind für die in Bestandskraft erwachsenen Teile neue Grundbuchblätter anzulegen und bei dem in dem bisherigen Grundbuchblatt gebuchten Grundstück in der zweiten Abteilung ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Buchung dieses Grundstücks einzutragen; der Eintragung eines Begünstigten bedarf es hierbei nicht.

(4) Ein etwaiges Gemeinschaftsverhältnis ist entsprechend den Angaben in dem Bescheid in das Grundbuch einzutragen. Weist der Bescheid Eheleute als dinglich Berechtigte an einem Grundstück, Gebäude oder an einem sonstigen in das Grundbuch einzutragenden Recht aus, so gilt, wenn nicht der Bescheid ausdrücklich etwas anderes besagt, Artikel 234 § 4a Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sinngemäß.

(5) Eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Teilungsgenehmigungen, Grundstücksverkehrsgenehmigungen und sonstige für Eintragungen in das Grundbuch erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen sind nicht beizubringen. Die Eintragung des Eigentümers eines Grundstücks oder Gebäudes oder eines Erbbauberechtigten ist dem Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück oder Gebäude liegt, mitzuteilen.

§ 8

Sonderungsvermerk

(1) Ersucht die Sonderungsbehörde gemäß § 6 Abs. 4 des Bodensonderungsgesetzes um Eintragung eines Zustimmungsvorbehalts, so trägt das Grundbuchamt in der zweiten Abteilung folgenden Sonderungsvermerk ein:

„Zustimmungsvorbehalt gemäß § 6 Abs. 4 BoSoG. Eingetragen auf Grund des Ersuchens der (Namen der Sonderungsbehörde) vom (Datum des Ersuchens, Geschäftszeichen) am (Datum der Eintragung).“

(2) Solange ein Sonderungsvermerk im Grundbuch eingetragen ist, erhält die Sonderungsbehörde von sämtlichen Eintragungen eine Mitteilung.

§ 9

Unterrichtung der Katasterbehörde, Verfahrensakten

(1) Ist die Gemeinde Sonderungsbehörde, so gibt sie beglaubigte Abschriften des Sonderungsbescheids an die das Liegenschaftskataster führende Behörde ab, aus denen der Umfang der Bestandskraft ersichtlich ist.

(2) Die Sonderungsbehörde führt für das Verfahren eine Verfahrensakte, in der alle das Verfahren betreffenden Verfügungen und Unterlagen, insbesondere die Urschrift des Sonderungsbescheids, und die Nachweise seiner Auslegung und Zustellung, aufbewahrt werden. Für die Führung der Akten sind die in dem Land geltenden Bestimmungen über die Führung von Verwaltungsakten anzuwenden. Nach Abschluß des Verfahrens sind die Akten an die das Liegenschaftskataster führende Behörde mit dem Ersuchen abzugeben, die Ergebnisse der Boden-sonderung in das Liegenschaftskataster zu übernehmen und, falls erforderlich, bis dahin die Fortschreibung des Sonderungsplans vorzunehmen.

§ 10

Fortschreibung des Sonderungsplans

Die nach § 20 des Bodenordnungsgesetzes vorzunehmende Fortschreibung des Sonderungsplans bei Veränderungen der in dem Plan enthaltenen Bestimmungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen soll nach den Vorschriften des Landesrechts erfolgen, die für die Fortschreibung des Liegenschaftskatasters gelten.

§ 11

Sonderung zur Sachenrechtsbereinigung

(1) Wird zur Durchführung der Sachenrechtsbereinigung eine Grundstücksfeststellung durch Sonderungsbescheid beantragt, so sind in der Grundstückskarte die Flächen, auf die sich die Ansprüche der Nutzer nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz beziehen, unter Änderung des bisherigen Bestandes als Grundstücke darzustellen. In dem Sonderungsbescheid sind die Wirkungen des Bescheids davon abhängig zu machen, daß im Verfahren nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz Verträge über den Ankauf der in dem Bescheid ausgewiesenen Grundstücke oder die Bestellung der dargestellten Erbbaurechte abgeschlossen werden und die zum Vollzug erforderlichen Anträge bei dem Grundbuchamt eingehen. Der Sonderungsbescheid ist dem Grundbuchamt erst nach Eintritt der in Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen zuzuleiten. § 7 Abs. 5 gilt nicht.

(2) Wird zur Durchführung der Sachenrechtsbereinigung eine Rechtsbegründung durch Sonderungsbescheid beantragt, so werden in dem Sonderungsplan die in dem

Verfahren nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz auf Grund des Planentwurfs bestimmten oder vereinbarten Grundstücke und Erbbaurechte dargestellt. In dem Sonderungsbescheid ist in diesem Fall zu bestimmen, daß sich die Grundstücksgrenzen mit der Bestandskraft des Bescheids in der darin dargestellten Weise ändern und die in der Grundstücksliste eingetragenen Rechte nach Maßgabe der zugrundeliegenden Verträge entstehen. Der Sonderungsbescheid ergeht in diesem Fall erst, wenn der Notar mitgeteilt hat oder sonst nachgewiesen worden ist, daß die vertraglichen Voraussetzungen für den Rechts-erwerb eingetreten sind. Der Sonderungsbescheid ist dem Grundbuchamt erst nach Eintritt der in Satz 3 bezeichneten Voraussetzungen zuzuleiten. Auf Antrag des Notars berichtigt das Grundbuchamt die Grundbücher entsprechend dem Inhalt des Bescheids und den abgeschlossenen Verträgen.

§ 12

Zuordnungspläne

§ 1, § 7 Abs. 4 und 5 und § 9 Abs. 1 gelten für das Zuordnungsverfahren nach § 2 Abs. 2a und 2b des Vermögenszuordnungsgesetzes sinngemäß. Die Flurstücke sind entsprechend den Vorschriften des Landesrechts zur Führung des Liegenschaftskatasters zu bezeichnen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. Dezember 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2. Dezember 1994

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Anlagen
(Übersicht)

- Anlage 1 Sonderungsplan für unvermessenes Eigentum
- Anlage 2 Sonderungsplan für unvermessene Nutzungsrechte und Gebäudeeigentum ohne Nutzungsrecht
- Anlage 3 Sonderungsplan für unvermessene Nutzungsrechte in Verbindung mit Sachenrechtsbereinigung
- Anlage 4 Sonderungsplan für ergänzende Bodenneuordnung
- Anlage 5 Sonderungsplan für eine komplexe Bodenneuordnung
- Anlage 6 Sonderungsplan für eine komplexe Bodenneuordnung in Verbindung mit unvermessendem Eigentum
- Anlage 7 Lastenverzeichnis

Sonderungsbehörde:

Kataster-(Vermessungs-)amt: Hoyerswerda

Sonderungsplan

auf Grund des Bodensonderungsgesetzes – BoSoG

Nr. 1/1994

unvermessenes Eigentum

Amtsgericht (Grundbuchamt): Hoyerswerda

Grundbuchbezirk: Wittichenau

Finanzamt: Hoyerswerda

Gemeinde: Wittichenau

Gemarkung: Wittichenau

Flur: 5

Grundstücksliste:

Aufgestellt am 28.03.94 durch Muster

Geändert am _____ durch _____

Grundstückskarte:

Aufgestellt am 28.03.94 durch Muster

Geändert am _____ durch _____

Der Sonderungsplan ist Bestandteil des Bescheides vom 31. März 1994

Sonderungsplan

auf Grund des Bodenordnungsgesetzes – BoSoG

Nr. 1/1994

unvermessenes Eigentum

Grundstückliste

Alter Bestand							
lfd. Nr.	Flur	Flurstück (Ant.-Nr.)	Fläche m ²	Grundbuchblatt	Eigentümer(in)		
1	2	3	4	5			
1	5	5000 189	5000	574	unvermessene Hofräume		
2	5	(5333)		1782	Müller, Max		
3	5	(5334)		1845	Mustermann, Erich		
4	5	(5335)		1740	Schneider, Paul		
5	5	(5336)		1647	Schuster, Gerhard		
6	5	(5337)		2031	Meier, Gustav		
7	5	(5338)		1097	Schulze, Horst		
8	5	(5372)		1043	Scholze, Heinz		
9	5	(5373)		2014	Lehmann, Anna		
10	5	(5374)		1810	Kindermann, Paul		
Neuer Bestand*)							
zu lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Fläche m ²	Nutzungsart	Lage	Grundbuchblatt	Eigentümer(in)
6	7	8	9	10	11	12	
1,2	5	414	123	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus	Kamenzer Str. 26	1782	Müller, Max
1,3	5	415	178	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus	Kamenzer Str. 24	1845	Mustermann, Erich
1,4	5	416	308	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus	Kamenzer Str. 22	1740	Schneider, Paul
1,5	5	417	578	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus	Amselweg 1	1647	Schuster, Gerhard
1,6	5	418	822	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus	Kamenzer Str. 20	2031	Meier, Gustav
1,7	5	419	180	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus	Amselweg 7	1097	Schulze, Horst
1	5	420	656	Gewerbe und Industrie Straße	Kurze Straße	4518	Stadt Wittichenau
1,8	5	421	837	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus	Kamenzer Str. 16	1043	Scholze, Heinz
1,9	5	422	650	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus	Kamenzer Str. 14	2014	Lehmann, Anna
1,10	5	423	668	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus	Kamenzer Str. 12	1810	Kindermann, Paul
			5000				

*) Zerlegung gemäß §§ 1, 13 BoSoG.

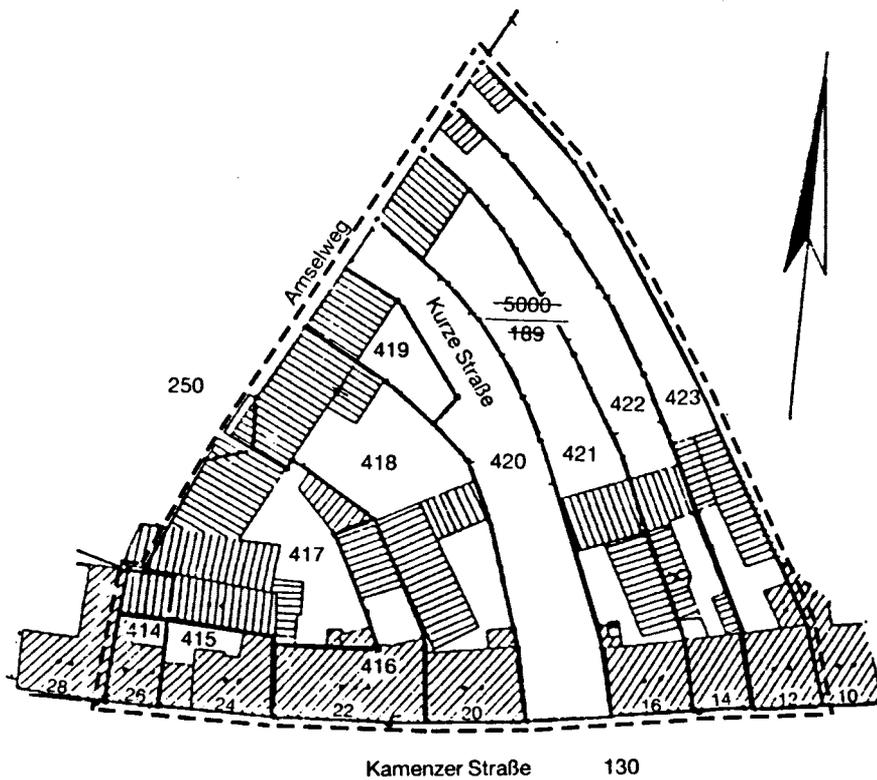
Sonderungsplan
auf Grund des Bodenordnungsgesetzes – BoSoG
Nr. 1/1994
unvermessenes Eigentum

Gemeinde: Wittichenau

Gemarkung: Wittichenau

Flur: 5

Grundstückskarte
Maßstab 1 : 1000



Anlage 2

Sonderungsbehörde:

Kataster-(Vermessungs-)amt: *Teltow-Fläming***Sonderungsplan**

auf Grund des Bodensonderungsgesetzes – BoSoG

Nr. 2/1994**unvermessene Nutzungsrechte**Amtsgericht (Grundbuchamt): LuckenwaldeGrundbuchbezirk: LuckenwaldeFinanzamt: LuckenwaldeGemeinde: LuckenwaldeGemarkung: LuckenwaldeFlur: 5**Grundstücksliste:**Aufgestellt am 02.03.94 durch Paar

Geändert am _____ durch _____

Grundstückskarte:Aufgestellt am 02.03.94 durch Paar

Geändert am _____ durch _____

Der Sonderungsplan ist Bestandteil des Bescheides vom 9. März 1994

Sonderungsplan

auf Grund des Bodensonderungsgesetzes – BoSoG

Nr. 2/1994

unvermessene Nutzungsrechte

Grundstückliste

Alter Bestand								
lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Fläche m ²	Grundbuchblatt	Gebäudegrundbuchblatt	Eigentümer(in) Nutzungsberechtigte(r)		
1	2		3	4	5	6		
1	5	64	2110	9874	- 2552	Eigentum des Volkes – Gebäudewirtschaft Hoffmann, Heinz Hoffmann, Heidi		
2	5	65	3414	5467	- 2552 2554	Sonnenschein, Maria Hoffmann, Heinz Hoffmann, Heidi Johannson, Johann Johannson, Janna		
Neuer Bestand*)								
zu lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Fläche m ²	Nutzungsart	Lage	Grundbuchblatt	Gebäudegrundbuchblatt	Eigentümer(in) Nutzungsberechtigte(r)
7	8		9	10	11	12	13	14
1	5	231	1940	Landwirtschaftsfläche Ackerland	Am Bahnhof	9874	-	Eigentum des Volkes – Gebäudewirtschaft
	5	232**)	170 ----- 2110	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus	Am Bahnhof 10		2552	Hoffmann, Heinz Hoffmann, Heidi
2	5	235	2584 ----- 3414	Landwirtschaftsfläche Ackerland	Am Bahnhof	5467	-	Sonnenschein, Maria
	5	234	500	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus	Am Bahnhof 12		2554	Johannson, Johann Johannson, Janna
	5	233**)	330	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus	Am Bahnhof 10		2552	Hoffmann, Heinz Hoffmann, Heidi

*) Zerlegung gemäß §§ 1, 13 BoSoG.

**) Ein einheitliches Nutzungsrecht.

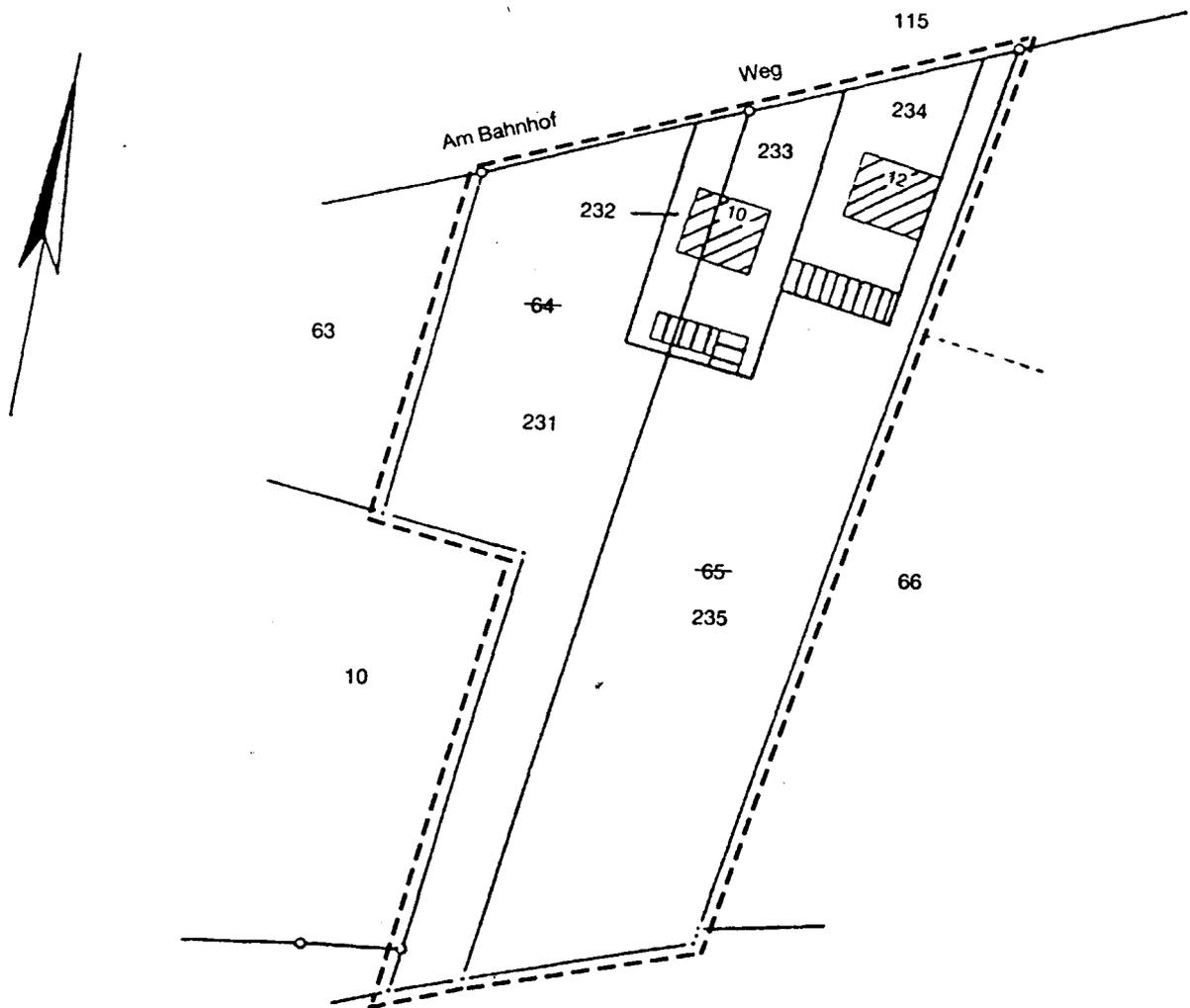
Sonderungsplan
auf Grund des Bodenänderungsgesetzes – BoSoG
Nr. 2/1994
unvermessene Nutzungsrechte

Gemeinde: Luckenwalde

Gemarkung: Luckenwalde

Flur: 5

Grundstückskarte
Maßstab 1 : 1000



Sonderungsbehörde:

Kataster-(Vermessungs-)amt: Frankfurt/Oder

Sonderungsplan

auf Grund des Bodenordnungsgesetzes – BoSoG

Nr. 3/1994

unvermessene Nutzungsrechte

in Verbindung mit Sachenrechtsbereinigung

Amtsgericht (Grundbuchamt): Frankfurt/Oder

Grundbuchbezirk: Frankfurt/Oder

Finanzamt: Frankfurt/Oder

Gemeinde: Frankfurt/Oder Gemarkung: Frankfurt/Oder Flur: 9

Grundstücksliste:

Aufgestellt am 02.03.94 durch Paar

Geändert am _____ durch _____

Grundstückskarte:

Aufgestellt am 02.03.94 durch Paar

Geändert am _____ durch _____

Der Sonderungsplan ist Bestandteil des Bescheides vom 9. März 1994

Sonderungsplan
auf Grund des Bodensonderungsgesetzes – BoSoG
Nr. 3/1994

unvermessene Nutzungsrechte
in Verbindung mit Sachenrechtsbereinigung

Grundstücksliste

Alter Bestand							
lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Fläche m ²	Grundbuchblatt	Gebäudegrundbuchblatt	Eigentümer(in)	Nutzungsberechtigte(r)
1	2		3	4	5	6	
1	9	144	5309	4711	- 5712 5713 5714	Eigentum des Volkes – Gebäudewirtschaft	Müller, Michael Müller, Martina Lehmann, Ludwig Lehmann, Lena Konrad, Karl Konrad, Karin
Neuer Bestand*)							
zu lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Fläche m ²	Nutzungsart	Lage	Grundbuchblatt	Eigentümer(in) Erbbauberechtigte(r)
7	8		9	10	11	12	13
1	9	210	500	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus	Buchenweg 1	(neu)	Müller, Michael Müller, Martina
			240	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus			
	9	211	500	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus	Buchenweg 3	(neu)	Lehmann, Ludwig Lehmann, Lena
			320	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus			
	9	212	500	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus	Buchenweg 5	4711	Eigentum des Volkes – Gebäudewirtschaft
9	213	600	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus	Buchenweg 5	4711	Eigentum des Volkes – Gebäudewirtschaft	
9	214	2649	Landwirtschaftsfläche Grünland	Buchenweg 1/5	4711	Eigentum des Volkes – Gebäudewirtschaft	
			5309				

*) Bei Flurstücken 210 und 211: Teilung gemäß §§ 1, 13 BoSoG, bei Flurstücken 212 bis 214: Zerlegung gemäß §§ 4, 13 BoSoG, jeweils in Verbindung mit § 10 SPV.

Sonderungsplan
auf Grund des Bodenordnungsgesetzes – BoSoG
Nr. 3/1994

unvermessene Nutzungsrechte
in Verbindung mit Sachenrechtsbereinigung

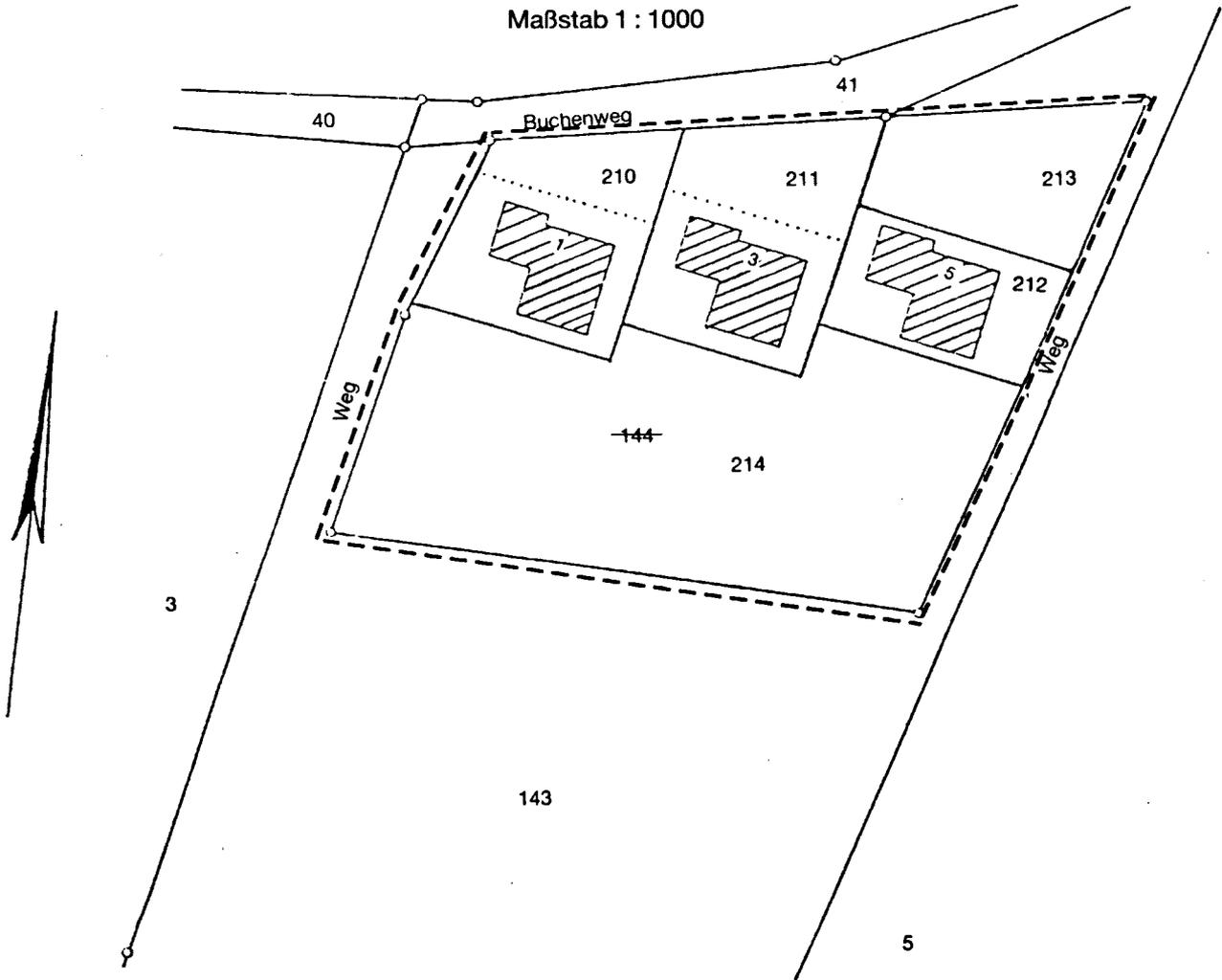
Gemeinde: Frankfurt/Oder

Gemarkung: Frankfurt/Oder

Flur: 9

Grundstückskarte

Maßstab 1 : 1000



..... Grenze des Ausübungsrechts

Anlage 4

Sonderungsbehörde:
Stadt (Gemeinde) Erfurt

Sonderungsplan
auf Grund des Bodensonderungsgesetzes – BoSoG
Nr. 4/1994
ergänzende Bodenneuordnung

Kataster-(Vermessungs-)amt: Erfurt

Amtsgericht (Grundbuchamt): Erfurt

Grundbuchbezirk: Erfurt

Finanzamt: Erfurt

Gemeinde: Erfurt

Gemarkung: Gispersleben/Kiliani

Flur: 4

Grundstücksliste:

Aufgestellt am 20.03.94 durch Meier

Geändert am _____ durch _____

Grundstückskarte:

Aufgestellt am 20.03.94 durch Meier

Geändert am _____ durch _____

Der Sonderungsplan ist Bestandteil des Bescheides vom 28. März 1994

Sonderungsplan

auf Grund des Bodenordnungsgesetzes – BoSoG

Nr. 4/1994

ergänzende Bodenordnung

Grundstücksliste

Alter Bestand							
lfd. Nr.	Flur	Flurstück (Ant.-Nr.)	Fläche m²	Grundbuchblatt	Eigentümer(in)		
1		2	3	4	5		
1	5	$\frac{161}{51}$	3242	257	Lehmann, Gustav Lehmann, Margarete		
Neuer Bestand*)							
zu lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Fläche m²	Nutzungsart	Lage	Grundbuchblatt	Eigentümer(in)
6	7		8	9	10	11	12
1**)	4	$\frac{51}{1}$	452	Gebäude- und Freifläche freistehender Wohnblock	Berliner Platz 33	(neu)	KOWO m.b.H. mit dem Sitz in Erfurt
	4	$\frac{51}{2}$	3	Gebäude- und Freifläche freistehender Wohnblock	Berliner Platz	(neu)	KOWO m.b.H. mit dem Sitz in Erfurt
	4	$\frac{51}{3}$	315	Verkehrsfl. Straße, einbahnig	Berliner Platz	(neu)	Stadt Erfurt
	4	$\frac{51}{4}$	315	Gebäude- und Freifläche freistehender Wohnblock	Berliner Platz	(neu)	KOWO m.b.H. mit dem Sitz in Erfurt
	4	$\frac{51}{5}$	162	Gebäude- und Freifläche freistehender Wohnblock	Berliner Platz	(neu)	KOWO m.b.H. mit dem Sitz in Erfurt
	4	$\frac{51}{6}$	987	Gebäude- und Freifläche freistehender Wohnblock	Prager Straße 5	(neu)	Wohnungsgenossenschaft Erfurt mit dem Sitz in Erfurt
	4	$\frac{51}{7}$	126	Verkehrsfl. Straße, einbahnig	Prager Straße	(neu)	Stadt Erfurt
	4	$\frac{51}{8}$	756	Erholungsfl. Spielplatz, Bolzplatz	Prager Straße	(neu)	Stadt Erfurt
	4	$\frac{51}{9}$	126	Verkehrsfl. Straße, einbahnig	Nordhäuser Straße	(neu)	Stadt Erfurt
			3242				

*) Verschmelzung und Teilung (gleichzeitig) gemäß § 5 BoSoG.

***) Der alte Bestand erlischt.

Sonderungsplan

auf Grund des Bodenänderungsgesetzes – BoSoG

Nr. 4/1994

ergänzende Bodenneuordnung

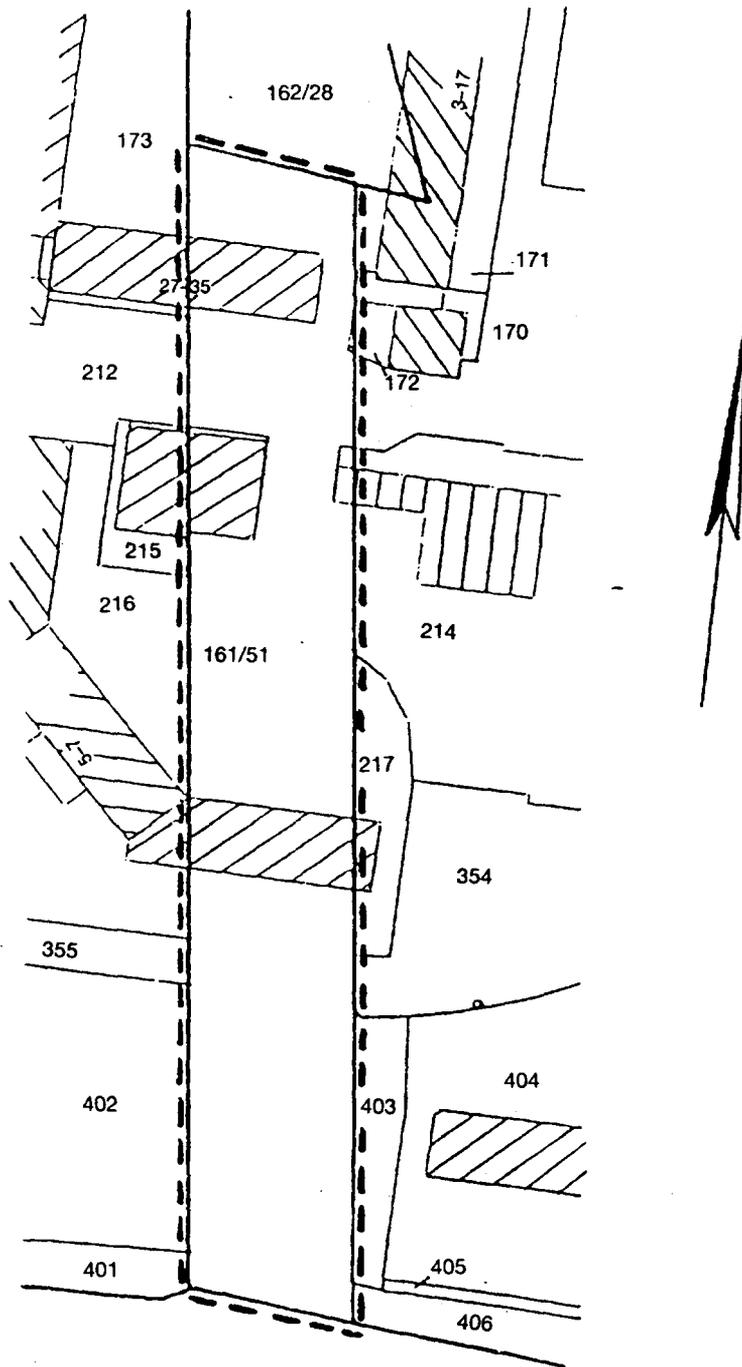
Gemeinde: Erfurt

Gemarkung: Gispersleben/Kiliani

Flur: 4

Bestandskarte

Maßstab 1 : 1000



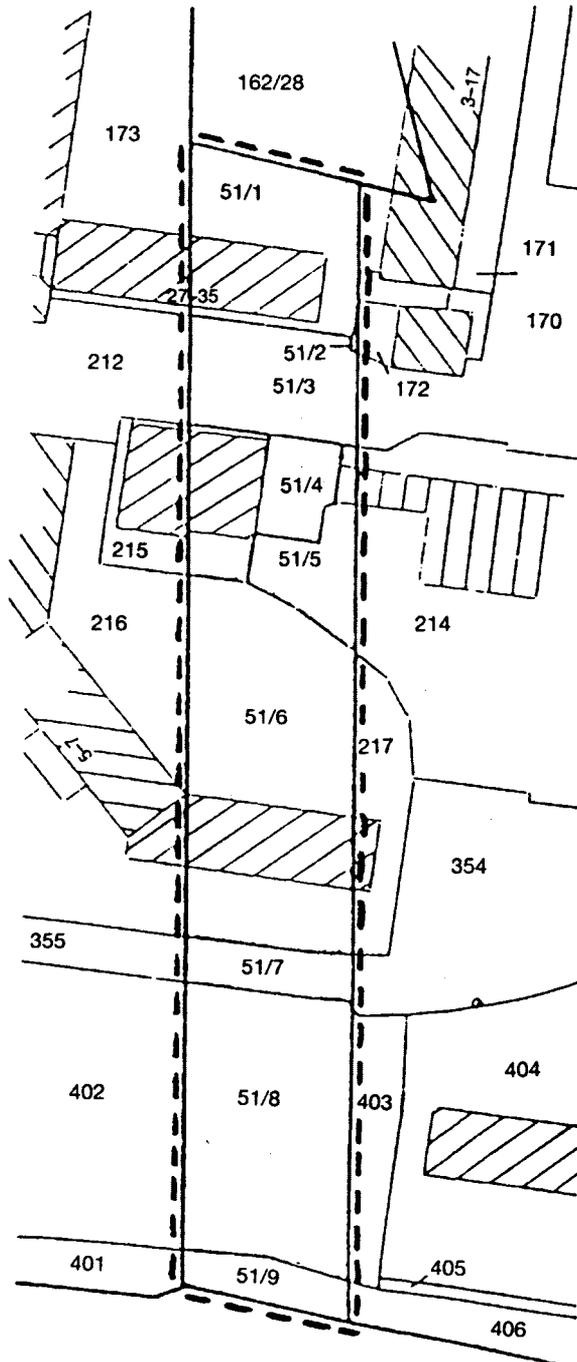
Sonderungsplan
auf Grund des Bodenänderungsgesetzes – BoSoG
Nr. 4/1994
ergänzende Bodenneuordnung

Gemeinde: Erfurt

Gemarkung: Gispersleben/Kiliani

Flur: 4

Grundstückskarte
Maßstab 1 : 1000



Sonderungsbehörde:Stadt (Gemeinde): Wittichenau**Sonderungsplan**

auf Grund des Bodensonderungsgesetzes – BoSoG

Nr. 5/1994**komplexe Bodenneuordnung**

in Verbindung mit unvermessenem Eigentum

Kataster-(Vermessungs-)amt: HoyerswerdaAmtsgericht (Grundbuchamt): HoyerswerdaGrundbuchbezirk: WittichenauFinanzamt: HoyerswerdaGemeinde: WittichenauGemarkung: WittichenauFlur: 5**Grundstücksliste:**Aufgestellt am 25.03.94 durch Muster

Geändert am _____ durch _____

Grundstückskarte:Aufgestellt am 25.03.94 durch Muster

Geändert am _____ durch _____

Der Sonderungsplan ist Bestandteil des Bescheides vom 31. März 1994

Sonderungsplan

auf Grund des Bodenordnungsgesetzes – BoSoG

Nr. 5/1994

komplexe Bodenneuordnung

in Verbindung mit unvermessenem Eigentum

Grundstücksliste

Alter Bestand							
Hfd. Nr.	Flur	Flurstück (Ant.-Nr.)	Fläche m ²	Grundbuchblatt	Eigentümer(in)		
1	2		3	4	5		
1	5	<u>5000</u> 189	4548	576	ungetrennte Hofräume		
2	5	(5118)		1038	Köperich, Karl		
3	5	(5119)		1057	Schulz, Karl		
4	5	(5120)		2118	Höroid, Max		
5	5	(5121)		2214	Junge, Edwin		
6	5	(5122)		1487	Schroda, Arno		
7	5	(5123)		1423	Männich, Horst		
(Zu gleichen Anteilen, § 2 Abs. 3 BoSoG)							
Neuer Bestand*)							
zu Hfd. Nr.	Flur	Flurstück	Fläche m ²	Nutzungsart	Lage	Grundbuchblatt	Eigentümer(in)
6	7		8	9	10	11	12
1**)	5	487	1164	Gebäude- und Freifläche Gruppenhaus	Meisenweg 2	(neu)	Wohnungsges. mbH Wittichenau mit Sitz in Wittichenau
	5	488	890	Gebäude- und Freifläche Gruppenhaus	Kamenzer Str. 17	(neu)	Wohnungsges. mbH Wittichenau mit Sitz in Wittichenau
	5	489	525	Verkehrsf. Straße, mehrbahnig	Meisenweg	(neu)	Stadt Wittichenau
	5	490	1084	Gebäude- und Freifläche Gruppenhaus	Meisenweg 3	(neu)	Wohnungsges. mbH Wittichenau mit Sitz in Wittichenau
	5	491	885	Gebäude- und Freifläche Gruppenhaus	Kamenzer Str. 19	(neu)	Wohnungsges. mbH Wittichenau mit Sitz in Wittichenau
			<u>4548</u>				

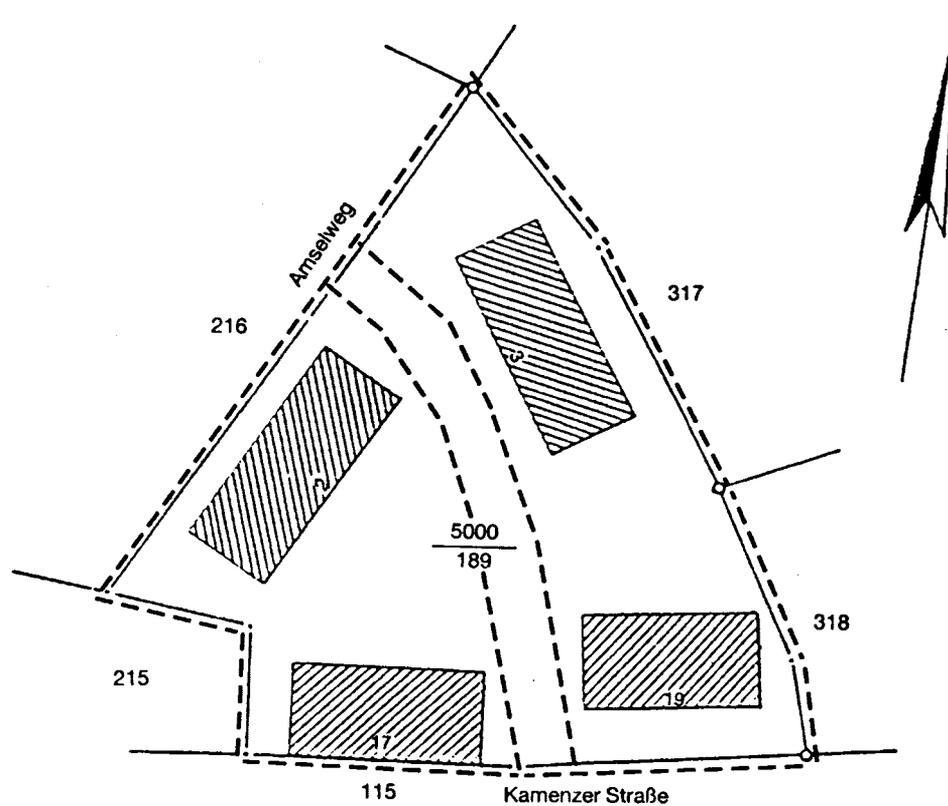
* *) Teilung gemäß § 5 BoSoG.

**) Der alte Bestand erlischt.

Sonderungsplan
auf Grund des Bodensonderungsgesetzes – BoSoG
Nr. 5/1994
komplexe Bodenneuordnung
in Verbindung mit unvermessenem Eigentum

Gemeinde: WittichenauGemarkung: WittichenauFlur: 5

Bestandskarte
Maßstab 1 : 1000



Sonderungsplan

auf Grund des Bodenänderungsgesetzes – BoSoG

Nr. 5/1994

komplexe Bodenänderung

in Verbindung mit unvermessenem Eigentum

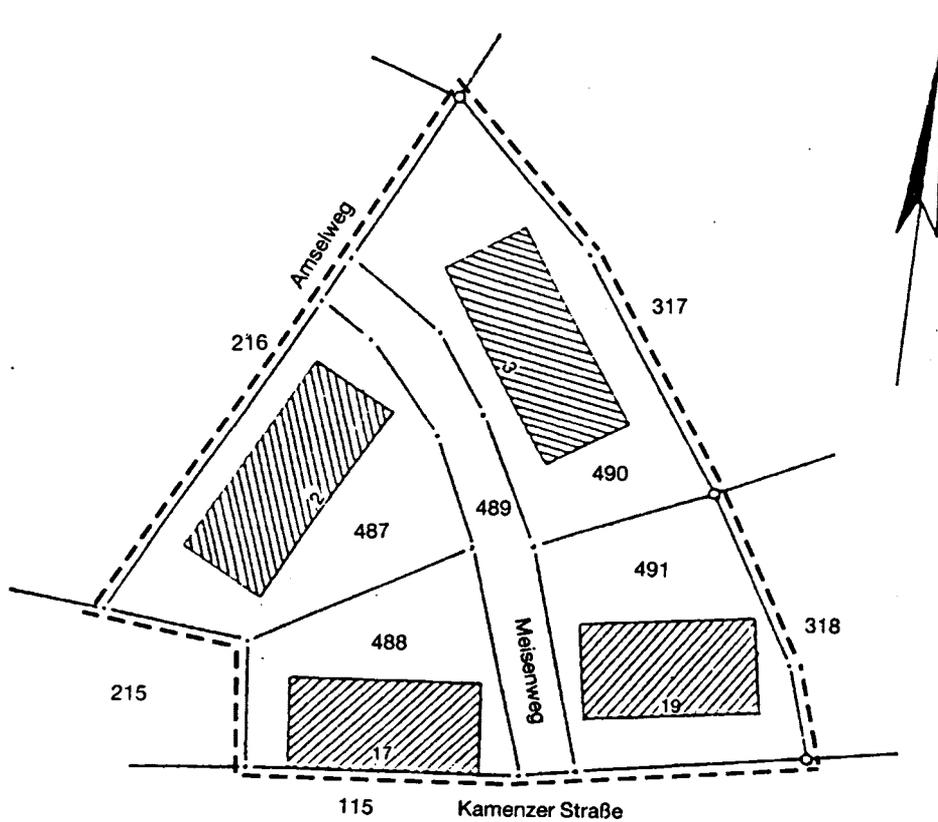
Gemeinde: Wittichenau

Gemarkung: Wittichenau

Flur: 5

Grundstückskarte

Maßstab 1 : 1000



Anlage 6

Sonderungsbehörde:
Stadt (Gemeinde) Astadt

Sonderungsplan
auf Grund des Bodensonderungsgesetzes – BoSoG

Nr. 6/1994

komplexe Bodenneuordnung

Kataster-(Vermessungs-)amt: Astadt

Amtsgericht (Grundbuchamt): Astadt

Grundbuchbezirk: Astadt

Finanzamt: Astadt

Gemeinde: Astadt

Gemarkung: Musterhausen

Flur: 2

Grundstückliste:

Aufgestellt am 16.03.94 durch Schulze

Geändert am _____ durch _____

Grundstückskarte:

Aufgestellt am 16.03.94 durch Schulze

Geändert am _____ durch _____

Der Sonderungsplan ist Bestandteil des Bescheides vom 22.04.1994

Sonderungsplan

auf Grund des Bodensonderungsgesetzes – BoSoG

Nr. 6/1994

komplexe Bodenneuordnung

Grundstücksliste

Alter Bestand							
lfd. Nr.	Flur	Flurstück (Ant.-Nr.)	Fläche m ²	Grundbuchblatt	Eigentümer(in)		
1	2		3	4	5		
1	2	352	3411	34	Reichmann, Hermine Müller, Emil Schmidt, Gustav		
2	2	353	1944	35			
3	2	354	1094	74			
			6449				
Neuer Bestand							
zu lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Fläche m ²	Nutzungsart	Lage	Grundbuchblatt	Eigentümer(in)
6	7		8	9	10	11	12
1	2	<u>352</u> 1	604	Gebäude- und Freifläche Reihenhaus	Narzissenweg 8	(neu)	Wohnungsbaugesellschaft „Heim u. Herd“ GmbH mit Sitz in Musterhausen
1	2	<u>352</u> 2	459	Gebäude- und Freifläche Reihenhaus	Narzissenweg 10	(neu)	Wohnungsbaugesellschaft „Heim u. Herd“ GmbH mit Sitz in Musterhausen
1	2	<u>352</u> 3	440	Gebäude- und Freifläche Reihenhaus	Narzissenweg 12	(neu)	Wohnungsbaugesellschaft „Heim u. Herd“ GmbH mit Sitz in Musterhausen
1	2	<u>352</u> 4	485	Gebäude- und Freifläche Reihenhaus	Narzissenweg 14	(neu)	Wohnungsbaugesellschaft „Heim u. Herd“ GmbH mit Sitz in Musterhausen
1	2	<u>352</u> 5	506	Gebäude- und Freifläche Reihenhaus	Narzissenweg 16	(neu)	Wohnungsbaugesellschaft „Heim u. Herd“ GmbH mit Sitz in Musterhausen
1	2	<u>352</u> 6	719	Gebäude- und Freifläche Reihenhaus	Narzissenweg 18	(neu)	Wohnungsbaugesellschaft „Heim u. Herd“ GmbH mit Sitz in Musterhausen
1,2	2	<u>352</u> 7	451	Verkehrsf. Straße, einbahnig	Narzissenweg	(neu)	Gemeinde Musterhausen
2,3	2	<u>353</u> 1	2785	Gebäude- und Freifläche Reihenhaus	Narzissenweg 7–15	(neu)	Wohnungsbaugesellschaft „Heim u. Herd“ GmbH mit Sitz in Musterhausen
			6449				

Sonderungsplan

auf Grund des Bodensonderungsgesetzes – BoSoG

Nr. 6/1994

komplexe Bodenneuordnung

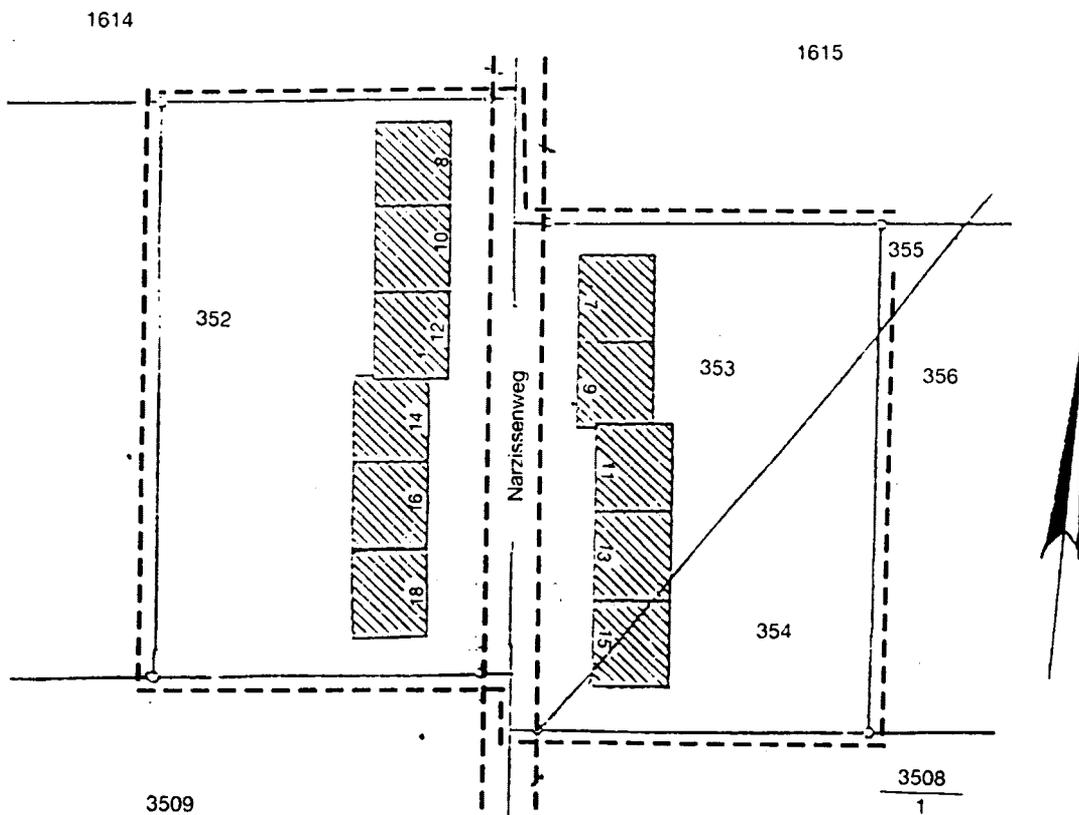
Gemeinde: Astadt

Gemarkung: Musterhausen

Flur: 2

Bestandskarte

Maßstab 1 : 1000



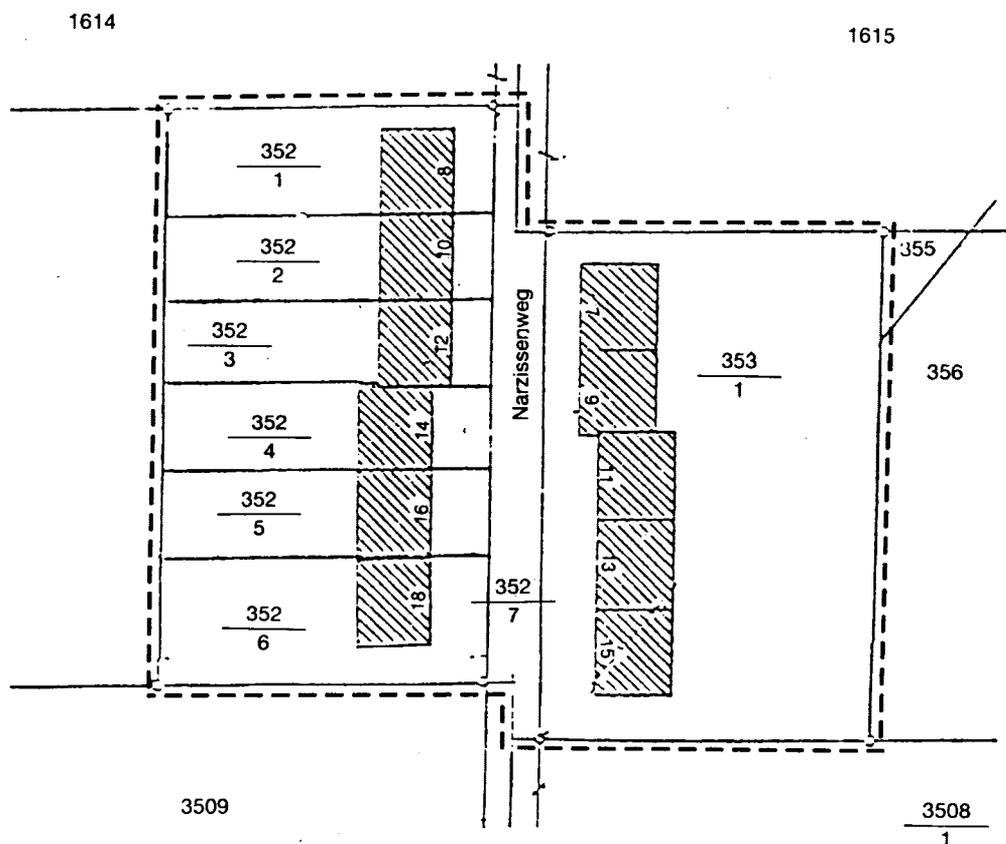
Sonderungsplan
auf Grund des Bodenordnungsgesetzes – BoSoG
Nr. 6/1994
komplexe Bodenordnung

Gemeinde: Astadt

Gemarkung: Musterhausen

Flur: 2

Grundstückskarte
Maßstab 1 : 1000



Anlage 7**Sonderungsbehörde:**Stadt (Gemeinde) *Astadt***Sonderungsplan**

auf Grund des Bodensonderungsgesetzes – BoSoG

Nr. 7/1994**komplexe (ergänzende) Bodenneuordnung****Lastenverzeichnis**

An den Grundstücken des neuen Bestandes werden folgende beschränkten dinglichen Rechte oder Baulasten geändert, aufgehoben oder neu begründet¹⁾:

1. Aufhebung, Änderung²⁾:

lfd. Nr. des alten Bestandes	Flur	Flurstück	beschränkte dingliche Rechte	Baulasten

2. Begründung³⁾:

lfd. Nr. des neuen Bestandes	Flur	Flurstück	beschränkte dingliche Rechte	Baulasten

¹⁾ Zutreffendes angeben.

²⁾ Diese Tabelle ist nur für die Aufhebung oder Änderung einzelner Rechte oder Baulasten bestimmt. Bei der Aufhebung aller Rechte genügt eine allgemeine Anordnung im Tenor des Bescheids.

³⁾ Diese Tabelle ist für den Fall bestimmt, daß einzelne Rechte oder Baulasten neu begründet werden sollen.

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
im Ausgleichsjahr 1992**

Vom 6. Dezember 1994

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Feststellung der Länderanteile
an der Umsatzsteuer im Ausgleichsjahr 1992**

Für das Ausgleichsjahr 1992 werden als Länderanteile an der Umsatzsteuer festgestellt:

für Baden-Württemberg	8 562 593 000 DM,
für Bayern	10 025 118 000 DM,
für Berlin	2 967 080 000 DM,
für Brandenburg	2 170 880 000 DM,
für Bremen	581 642 000 DM,
für Hamburg	1 423 685 000 DM,
für Hessen	4 994 222 000 DM,
für Mecklenburg-Vorpommern	1 617 758 000 DM,
für Niedersachsen	6 460 586 000 DM,
für Nordrhein-Westfalen	14 945 221 000 DM,
für Rheinland-Pfalz	3 308 941 000 DM,
für das Saarland	1 253 923 000 DM,
für Sachsen	4 005 909 000 DM,
für Sachsen-Anhalt	2 413 749 000 DM,
für Schleswig-Holstein	2 285 398 000 DM,
für Thüringen	2 191 358 000 DM.

§ 2

**Länderanteile am Länderbeitrag
zum Fonds „Deutsche Einheit“
nach § 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes
im Ausgleichsjahr 1992**

Für das Ausgleichsjahr 1992 werden als Länderanteile am Länderbeitrag zum Fonds „Deutsche Einheit“ nach § 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes festgestellt:

für Baden-Württemberg	413 290 000 DM,
für Bayern	471 071 000 DM,
für Berlin (West)	87 519 000 DM,

für Bremen	–
für Hamburg	68 036 000 DM,
für Hessen	244 702 000 DM,
für Niedersachsen	294 832 000 DM,
für Nordrhein-Westfalen	715 251 000 DM,
für Rheinland-Pfalz	151 005 000 DM,
für das Saarland	–
für Schleswig-Holstein	104 294 000 DM.

§ 3

**Abrechnung des Finanzausgleichs
unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1992**

(1) Für das Ausgleichsjahr 1992 wird der Finanzausgleich unter den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern wie folgt festgestellt:

1. Endgültige Ausgleichsbeiträge	
von Brandenburg	44 847 000 DM,
von Mecklenburg-Vorpommern	8 002 000 DM,
von Thüringen	16 733 000 DM,
2. Endgültige Ausgleichszuweisungen	
an Sachsen	46 574 000 DM,
an Sachsen-Anhalt	23 008 000 DM.

(2) Für das Ausgleichsjahr 1992 wird der Finanzausgleich unter den anderen Ländern, mit Ausnahme des Landes Berlin, wie folgt festgestellt:

1. Endgültige Ausgleichsbeiträge	
von Baden-Württemberg	1 506 873 000 DM,
von Hamburg	–
von Hessen	1 842 402 000 DM,
von Nordrhein-Westfalen	3 261 000 DM,
2. Endgültige Ausgleichszuweisungen	
an Bayern	54 466 000 DM,
an Bremen	511 534 000 DM,
an Niedersachsen	1 293 308 000 DM,
an Rheinland-Pfalz	661 438 000 DM,
an das Saarland	428 148 000 DM,
an Schleswig-Holstein	403 642 000 DM.

§ 4

Abschlußzahlungen für 1992

Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen an der Umsatzsteuer nach § 1, den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen am Länderbeitrag zum Fonds „Deutsche Einheit“ nach § 2 und den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und den Ausgleichszuweisungen nach § 3 werden nach § 15 des Gesetzes mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern

von Berlin	1 007 000 DM,
von Brandenburg	28 185 000 DM,
von Bremen	18 583 000 DM,
von Hamburg	740 000 DM,
von Mecklenburg-Vorpommern	4 821 000 DM,
von Niedersachsen	162 128 000 DM,

von Rheinland-Pfalz	37 803 000 DM,
von Sachsen	14 693 000 DM,
von Sachsen-Anhalt	4 459 000 DM,
von Schleswig-Holstein	34 670 000 DM,
von Thüringen	8 751 000 DM,

2. Zahlungen an empfangsberechtigte Länder

an Baden-Württemberg	71 163 000 DM,
an Bayern	74 082 000 DM,
an Hessen	159 139 000 DM,
an Nordrhein-Westfalen	879 000 DM,
an das Saarland	10 577 000 DM.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Dezember 1994

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Dreiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Kosmetik-Verordnung*)**

Vom 6. Dezember 1994

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 8 und 9 Buchstabe b sowie des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1985 (BGBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. März 1994 (BGBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. In § 3b Abs. 5 wird die Angabe „31. Dezember 1994“ durch die Angabe „31. Dezember 1995“ ersetzt.
2. § 5a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Gliederungsnummer „K 84.02 – 1 (EG) Stand Mai 1984“ wird durch folgende Gliederungsnummern ersetzt:
 „K 84.00 – 19 bis 22 (EG) Stand Februar 1994
 K 84.02 – 1 (EG) Stand Mai 1984
 K 84.04.01 – 1 (EG) Stand Februar 1994“.
 - b) Nach der Gliederungsnummer „K 84.06.1 (EG) Stand Februar 1986“ wird folgende Gliederungsnummer angefügt:
 „K 84.08.02 – 1 (EG) Stand Februar 1994“.
3. § 6a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Kosmetische Mittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 13. Dezember 1994 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1995 hergestellt und eingeführt und bis zum 30. Juni 1996 in den Verkehr gebracht werden.“
4. In Anlage 1 Teil A wird folgende Nummer angefügt:
 „413. 2-Methyl-m-phenylendiamin“.
5. Anlage 1 Teil B Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im dritten Anstrich wird die Angabe „Nr. 57 und 58“ durch die Angabe „Nr. 57, 58 und 63“ ersetzt.
 - b) Im vierten Anstrich wird die Angabe „Teil C Nr. 1“ durch die Angabe „Teil A Nr. 64“ ersetzt.
6. Anlage 2 Teil A wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 59 wird wie folgt gefaßt:

a	b	c	d	e	f
„59	Talkum (wasserhaltiges Magnesiumsilikat)	a) Pulverförmige Erzeugnisse für Kinder unter 3 Jahren b) Sonstige Erzeugnisse			a) Von Nase und Mund des Kindes fernhalten“.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Fünfte Richtlinie 93/73/EWG der Kommission vom 9. September 1993 über Analysemethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung kosmetischer Mittel (ABl. EG Nr. L 231 S. 34).
2. Siebzehnte Richtlinie 94/32/EG der Kommission vom 29. Juni 1994 zur Anpassung der Anhänge II, III, V, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 181 S. 31, berichtigt in ABl. EG Nr. L 273 S. 38).

b) Nach Nummer 62 werden folgende Nummern 63 und 64 angefügt:

a	b	c	d	e	f
„63	Strontiumhydroxid	Mittel zur Regulierung des pH-Wertes in Haarentfernungsmitteln.	3,5 % berechnet als Strontium; bis pH 12,7		<ul style="list-style-type: none"> - Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren - Berührung mit den Augen vermeiden
64	Strontiumperoxid	Haarbehandlungsmittel, die ausgespült werden; gewerbliche Anwendung	4,5 % berechnet als Strontium im gebrauchsfertigen Erzeugnis	Die Erzeugnisse müssen die für Wasserstoffperoxid festgelegten Anforderungen erfüllen	<ul style="list-style-type: none"> - Kontakt mit den Augen vermeiden - Sofort Augen spülen, falls Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist - Nur für gewerbliche Verwendung - Geeignete Handschuhe tragen“.

7. Anlage 2 Teil C wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

a	b	c	d	e	f	g
„1	Phenolphthalein* [3,3-Bis(4-hydroxyphenyl)phthalid]	Zahnpasten	0,04 %			31. 12. 1995“.

b) Nummer 2 wird gestrichen.

8. Anlage 6 Teil A wird wie folgt geändert:

a) Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:

a	b	c	d	e
„14	Ameisensäure und ihr Natriumsalz (+)	0,5 % berechnet als Säure“.		

b) Nach Nummer 47 werden folgende Nummern 48 und 49 angefügt:

a	b	c	d	e
„48	Glutaraldehyd (Pentan-1,5-dial)	0,1 %	In Aerosolpackungen (Sprays) verboten	Enthält Glutaraldehyd (sofern die Glutaraldehydkonzentration im Fertigerzeugnis 0,05 % übersteigt)
49	5-Ethyl-1-aza-3,7-dioxabicyclo [3.3.0]octan	0,3 %	Verboten in Mundpflege-mitteln und Erzeugnissen für die Schleimhäute“.	

9. Anlage 6 Teil B wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 2, 15, 16, 29 und 30 wird jeweils die Angabe „31. 12. 1994“ durch die Angabe „31. 12. 1995“ ersetzt.
- b) Nummer 21 wird wie folgt gefaßt:

a	b	c	d	e	f
„21	Benzylhemi- formal	0,03 %	Nur für Mittel, die ausgespült werden		31. 12. 1995“.

- c) Die Nummern 26 bis 28 werden gestrichen.

10. Anlage 7 Teil A wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 Spalte d werden die Worte „In Aerosolpackungen (Sprays) verboten“ gestrichen.
- b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:

a	b	c	d	e
„9	3-(4'-Sulfo)-benzyliden-bornan-2-on und seine Salze	6 % (in Säure ausgedrückt)“.		

11. Anlage 7 Teil B wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 24 und 28 werden gestrichen.
- b) Nach Nummer 33 wird folgende Nummer 34 angefügt:

a	b	c	d	e
„34	N-[2(und 4)-2-Oxoborn-3-ylidenmethyl)benzyl]acrylamid-Polymer	6 %“.		

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Dezember 1994

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Verordnung
über Gebühren für Amtshandlungen der Behörden
des Bundes beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes
(Umweltinformationsgebührenverordnung – UIGGebV)**

Vom 7. Dezember 1994

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1490) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen der Behörden des Bundes auf Grund des Umweltinformationsgesetzes werden Gebühren erhoben; die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

(2) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei erfolgt. Erreichen die Auslagen nicht die Höhe von fünf Deutsche Mark, werden sie nicht erhoben.

§ 2

Gebührenermäßigung

Die Behörden können insbesondere, wenn dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint und die gewährten

Informationen keinen wirtschaftlichen Wert besitzen, die Höhe der Gebühren innerhalb des vorgegebenen Rahmens ermäßigen.

§ 3

Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Vornahme der Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1994

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)**Gebührenverzeichnis**

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Deutscher Mark
1.	mündliche und einfache schriftliche Auskünfte	gebührenfrei
2.	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft	50 – 1 000
3.	Zurverfügungstellung von Akten oder sonstigen Informationsträgern	
3.1	- in einfachen Fällen	20 – 200
3.2	- bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der Unterlagen	200 – 2 000
3.3	- im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	2 000 – 10 000

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung
(2. BeiratsVÄndV)**

Vom 7. Dezember 1994

Auf Grund des § 44 Abs. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) verordnet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

Artikel 1

Die Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1801), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1134), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - d) In Nummer 6 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wör-

ter „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Mitglieder nach § 2 Nr. 2, die den Kreis der Schüler vertreten, werden in der Regel für die Dauer von zwei Jahren berufen.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.

4. In § 4 werden die Wörter „den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.

5. In § 5 werden die Wörter „Bundesministers für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.

6. In § 6 werden die Wörter „der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.

7. § 7 wird gestrichen; § 8 wird § 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. Dezember 1994

Der Bundesminister
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Dr. Jürgen Rüttgers

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung
über die Ernennung und Entlassung
von Beamten der Bundesfinanzverwaltung**

Vom 24. November 1994

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), geändert durch die Anordnung vom 21. Juni 1978 (BGBl. I S. 921), wird angeordnet:

I.

Abschnitt I der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundesfinanzverwaltung vom 27. August 1992 (BGBl. I S. 1617) wird wie folgt geändert:

1. In den bisherigen Satz 1 wird nach der Zeile:
„– dem Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen,“
die Zeile:
„– dem Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel,“
eingefügt.
2. Satz 2 wird gestrichen.

II.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bonn, den 24. November 1994

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zoltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 14,40 DM (12,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

Vom 25. November 1994

Der Bundesrat hat gemäß Artikel 52 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes durch Beschluß in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 seiner Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2007) mit Wirkung vom 25. November 1994 wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Beamte des höheren Dienstes werden mit vorheriger Zustimmung des Ständigen Beirats, der Direktor und Stellvertretende Direktor mit vorheriger Zustimmung des Bundesrates vom Präsidenten eingestellt, befördert, entlassen und in den Ruhestand versetzt; gleiches gilt für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten von Vergütungsgruppe BAT II a an aufwärts.“

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Ständige Beirat berät und unterstützt den Präsidenten und das Präsidium bei der Vorbereitung der Sitzungen und der Führung der Verwaltungsgeschäfte des Bundesrates. Er entscheidet in den in § 6 Abs. 2 genannten Personalangelegenheiten. Seine Beschlüsse werden in eine Niederschrift aufgenommen.“

Bonn, den 25. November 1994

Der Präsident des Bundesrates
Johannes Rau